

Stand: 14.05.2025 03:25:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/6095

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/6095 vom 04.02.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 40 vom 11.02.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/8916 des SO vom 02.07.2020
4. Beschluss des Plenums 18/8985 vom 08.07.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 52 vom 08.07.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2020
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.08.2020



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

### A) Problem

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Deutschland seit 26. März 2009 verbindliches Bundesrecht ist und alle Träger öffentlicher Gewalt bindet, verbietet es in allen Lebensbereichen, Menschen mit Behinderung zu diskriminieren und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Der Bund hat für seinen Zuständigkeitsbereich Änderungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beschlossen, die insbesondere dazu dienen, die UN-BRK umzusetzen und die Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung zu verbessern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit ist nun auch das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowohl an die Begriffe und Ziele der UN-BRK als auch an das BGG anzupassen.

### B) Lösung

Das BayBGG wird an die Erfordernisse der UN-BRK angepasst. Dabei werden die Änderungen im BGG zu einem großen Teil übernommen auch mit dem Ziel, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung den Gleichklang mit dem Bundesgesetz herzustellen, da dieses auch von bayerischen Behörden anzuwenden ist, wenn diese Bundesrecht ausführen.

Der Gesetzentwurf enthält neben sprachlichen Anpassungen im Schwerpunkt Verbesserungen der Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Kommunikation und bauliche Barrierefreiheit. Unabhängig davon bleiben die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum barrierefreien Bauen (Art. 48) und die sie konkretisierenden Regelungen der als Technische Baubestimmungen eingeführten Normen DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040-2 für Wohngebäude bauordnungsrechtlich verbindlich zu beachten.

Insbesondere folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Klarstellende Anpassung des Behinderungsbegriffs an die Neuregelung im BGG (Art. 2).
- Klarstellende Erweiterung der Definition der Barrierefreiheit um die Mitnahme von Hilfsmitteln (z. B. Blindenführhunde – Art. 4).
- Stärkung des Benachteiligungsverbotes durch die Klarstellung, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung gilt (Art. 5). Damit wird das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK im BayBGG verankert und die Neuregelung in § 7 Abs. 2 Satz 1 BGG übernommen.
- Verbesserungen im Recht der baulichen Barrierefreiheit (Art. 10) durch weitgehende Übernahme der Neuregelungen im BGG. Danach entfällt die Beschränkung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit auf große Um- und Erweiterungsbauten. Bauliche Barrierefreiheit soll künftig grundsätzlich auch in den nicht von Baumaßnahmen erfassten Teilen, die dem Publikumsverkehr dienen, umgesetzt sowie bei Anmietungen von Gebäuden berücksichtigt werden.

- Anpassung an die Neuregelungen im BGG zu den Kommunikationshilfen in Art. 11 und 12. Insbesondere wird das Kriterium der Erforderlichkeit zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren gestrichen und damit ein unbürokratischerer Zugang zu Kommunikationshilfen ermöglicht, ohne dass auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit verzichtet wird.
- Analog zur Neuregelung im BGG wird ein neuer Artikel zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache durch die Träger öffentlicher Gewalt eingefügt (Art. 13-neu). In einer ersten Stufe sollen Informationen zunehmend in besonders leicht verständlicher Sprache bereitgestellt werden. In einer zweiten Stufe (ab (...) 2023) sollen auch Bescheide in einfacher und verständlicher Sprache oder bei Bedarf in besonders leicht verständlicher Sprache, die sich an etablierten Standards orientiert, erläutert werden.
- Im Bereich der barrierefreien Medien in Art. 14 (Art. 15-neu) wird als Klarstellung die Begleitung von Fernsehprogrammen in Gebärdensprache aufgenommen.
- Zur Verdeutlichung der Stellung, der Rechte und des Aufgabenbereichs der Beauftragten auf kommunaler Ebene (Art. 18 (Art.19-neu)) werden entsprechende Ergänzungen vorgenommen.
- Verlängerung der Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre (Art. 19 (Art. 20-neu)).

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

#### 1. *Kosten für den Freistaat und die mittelbare Staatsverwaltung entstehen durch folgende Regelungen:*

- Erweiterung der Sollbestimmung zur barrierefreien Gestaltung auf kleinere Baumaßnahmen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1):

Die Gesetzesänderung in Art. 10 Abs. 1 kann im Einzelfall Mehrkosten verursachen, die jedoch nicht bezifferbar sind. Allerdings wird das Kostenrisiko zum einen dadurch verringert, dass ein weiterer Gestaltungsspielraum der Träger öffentlicher Gewalt hinsichtlich Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung besteht. Zum anderen kann eine vorausschauende Planung der Barrierefreiheit in den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (Arbeitsstätten) dem Träger künftig sogar Anpassungskosten im Einzelfall bei tatsächlicher Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ersparen. Zudem gelten auch ohne diese Regelung bereits nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO – Art. 48 Abs. 2) für öffentlich zugängliche Bereiche und nach der Arbeitsstättenverordnung (§ 3a Abs. 2) für Bereiche, in denen Menschen mit Behinderung beschäftigt sind, weitreichende Verpflichtungen zur Barrierefreiheit beim Bau von Gebäuden.
- Aufnahme einer Regelung zur Herstellung der Barrierefreiheit in den von einer Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen (Art. 10 Abs.2-neu):

Die Neuregelung kann im Einzelfall Mehrkosten verursachen, die jedoch nicht bezifferbar sind. Insbesondere fehlen selbst für den staatlichen Bereich Informationen über den Bedarf an Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Gebäudebestand. Allerdings wird das Kostenrisiko dadurch verringert, dass ein weiterer Gestaltungsspielraum der Träger öffentlicher Gewalt hinsichtlich Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung besteht, die Nachrüstungsverpflichtung auf öffentlich zugängliche Gebäudeteile beschränkt ist und die Feststellung und der

Abbau der Barrieren keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellen dürfen.

- Neuregelung zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache in der Verwaltung (Art. 13-neu):

Mit dieser Neuregelung sind Kosten verbunden, die wie folgt geschätzt werden:

**Fassung ab 2020 (Informationen in besonders leicht verständlicher Sprache)**

Die jährlich anfallenden Kosten sind abhängig von der Anzahl der zu übersetzenden Seiten des jeweiligen Dokuments. Die Übersetzungskosten für eine Seite betragen rd. 86 €. Ausgehend von fünf Broschüren oder anderen Arten der Informationsbereitstellung von je 20 Seiten, ergeben sich folgende Kostenschätzungen:

- Jährliche Kosten für den Freistaat Bayern:  
insg. (13 Ressorts inkl. StK): 111.800 € (pro Ressort 8.600 €).
- Jährliche Kosten für Kommunen:  
Hier ist davon auszugehen, dass nicht jede Kommune selbst Übertragungen in besonders leicht verständliche Sprache durchführt, sondern dies koordiniert über die Spitzenverbände, beispielsweise durch Musterformulare, erfolgt.  
Kosten pro Spitzenverband: 8.600 €.  
Kosten insgesamt bei vier Kommunalen Spitzenverbänden: 34.400 €.
- Jährliche Kosten für sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts:  
Auch hier wird von Kosten i. H. v. 8.600 € je Spitzenorganisation oder Verband ausgegangen.

**Fassung ab (...) 2023 (Informationen und Erläuterungen von Bescheiden in besonders leicht verständlicher Sprache)**

- Informationen in besonders leicht verständlicher Sprache (s. o.).
- Kommunikation mit betroffenen Menschen und Erläuterungen von Bescheiden in einfacher und verständlicher Sprache:  
Hierdurch kann ein Mehraufwand für Mitarbeiter in Behörden entstehen, der nicht bezifferbar ist. Allerdings sollen bereits nach § 22 Abs. 1 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) dienstliche Schreiben klar und für den Empfänger verständlich sein.
- Auf Verlangen, wenn Erläuterung in einfacher und verständlicher Sprache nicht ausreichend ist: Erläuterung von Bescheiden u. ä. in besonders leicht verständlicher Sprache, die sich an etablierten Standards orientiert (z. B. Leichte Sprache, leicht Lesen):

Die Zahl der Personen, die Erläuterungen benötigen und verlangen, wird auf rd. 82.000 geschätzt. Das entspricht ca. 1/3 der 244.791 Personen ab 15 Jahren in Bayern mit der Behinderungsart „Gehirn/Psyche“ (Strukturstatistik 2017). Darunter befinden sich ca. 29.000 Personen mit Lernbehinderung.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Personen je drei Bescheide pro Jahr mit je fünf Seiten erhalten. Bei Übersetzungskosten von 86 € pro Seite ergäben sich Gesamtkosten für die Übersetzung jedes einzelnen Bescheids im ersten Jahr i. H. v. 105.780.000 € für alle Behörden in Bayern. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch bereits im ersten Jahr der Geltung dieser

Regelung ein hoher Anteil von inhaltsgleichen Texten in Bescheiden Verwendung finden wird, die nicht jedes Mal noch einmal übersetzt werden müssen. Aufgrund einer groben Schätzung betrifft dies 2/3 der Fälle, so dass sich auch die Gesamtkosten um 2/3 auf ca. 35.000.000 € reduzieren. Wie sich die Gesamtkosten auf den Freistaat Bayern, die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufteilen, kann nicht beziffert werden.

Es ist ferner davon auszugehen, dass im ersten Jahr ein Pool von Mustererläuterungen bei den Behörden entsteht, so dass sich die Kosten in den Folgejahren deutlich reduzieren werden. Anlehnend an die Berechnung des Bundes wird ab dem zweiten Jahr von deutlich geringeren Kosten jeweils für Freistaat, Kommunen und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgegangen.

Mit diesen Maßnahmen wird die Teilhabe für Menschen mit Behinderung im Bereich der baulichen Barrierefreiheit und der Kommunikation maßgeblich verbessert. Gleichzeitig werden zentrale Vorgaben der UN-BRK umgesetzt. Der dadurch entstehende Nutzen für Menschen mit Behinderung überwiegt die Mehrkosten. Über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen beraten und entschieden.

## 2. **Konnexität**

Die unter Ziffer 1 genannten Regelungen sind nicht konnexitätsrelevant. Zum einen liegt schon kein Fall der Konnexität vor, da die enthaltenen Vorgaben die gesamte staatliche Tätigkeit betreffen und somit keinen spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung haben. Zum anderen handelt es sich um die Umsetzung zwingender Vorgaben der UN-BRK, die im Rang eines Bundesgesetzes stehen.

### a) Kein spezifischer Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung

Das Konnexitätsprinzip gilt nur dann, wenn an die Erfüllung freiwilliger gemeindlicher Aufgaben besondere Anforderungen gestellt werden. Besondere Anforderungen sind dabei nur solche, die einen spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung haben. Dazu gehören nicht Anforderungen, die für jedermann gelten, oder Anforderungen, die zum Schutz von Gesundheit, Leib oder Leben geboten sind (LT-Drs. 14/12011, S. 6). Ebenso fehlt es an einem spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung, wenn Anforderungen die gesamte staatliche und kommunale Tätigkeit gleichermaßen betreffen (Wolff, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaats Bayern, 1. Auflage, 2009, Art. 83 Rn. 114; Wollenschläger, in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaats Bayern, 5. Auflage, 2014, Art. 83 Rn. 64).

Das vorliegende Gesetz dient dem Abbau baulicher und sprachlicher Barrieren im Interesse von Menschen mit Behinderung und damit zugleich der Verwirklichung des grundrechtlichen Gebots, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG), Art. 118a Satz 1 der Verfassung. Die zur Verwirklichung dieses grundrechtlichen Auftrags getroffenen Vorgaben richten sich nicht spezifisch an die Kommunen. Vielmehr richten sich die baulichen Vorgaben und die Vorgaben zur Verwendung einer leicht verständlichen Sprache gleichermaßen an staatliche wie kommunale Stellen.

## b) Keine Veranlassung durch den Freistaat Bayern

Die UN-BRK hat als ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag der Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich den Rang eines Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG (BVerwG, Urt. v. 2. März 2000, 2 C 1/99, NJW 2000, 2521 m. w. N.). Nach Art. 31 GG geht die UN-BRK daher entgegenstehendem Landesrecht vor. Dies gilt jedenfalls insoweit, als die UN-BRK Bestimmungen enthält, die nach den gemäß Art. 25 Satz 1 GG zu beachtenden allgemeinen Regeln des Völkerrechts hinreichend bestimmt und unbedingt sind („self-executing“), so dass sie von deutschen Organen mit Tatbestand und Rechtsfolge ohne weiteren Zwischenakt auf einen Lebenssachverhalt unmittelbar angewendet werden können. Doch auch für völkerrechtliche Normen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt ein umfassendes Berücksichtigungsgebot (BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977, 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342, 362 f., NJW 1978, 485; Heintschel von Heinegg, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 31. Edition, Stand 1. März 2015, Art. 25 Rn. 24).

Nach diesen Maßstäben sind die unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen aus folgenden Gründen nicht konnexitätsrelevant:

- Erweiterung der Sollbestimmung zur barrierefreien Gestaltung auf kleinere Baumaßnahmen

Art. 9 Abs. 1 UN-BRK verlangt das Erfassen und Beseitigen von Zugangshindernissen und -barrieren unabhängig von der Frage, ob größere Baumaßnahmen vorgenommen werden (vgl. Abschlussbericht über die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 31. Mai 2014 - im Folgenden „Evaluation“, S. 457). Eine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit auch bei kleineren Um- oder Erweiterungsbauten ergibt sich damit bereits unmittelbar aus Art. 9 UN-BRK. Hinsichtlich der Umsetzung im BayBGG besteht insoweit kein Gestaltungsspielraum.

Die Neuregelung erweitert die bisherige Sollvorschrift in quantitativer Hinsicht auf kleinere Um- und Erweiterungsbauten. Hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben der Realisierung der Barrierefreiheit verbleibt es bei der bereits jetzt geltenden Regelung. Danach sollen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen barrierefrei gestaltet werden.

- Aufnahme einer Regelung zur Herstellung der Barrierefreiheit in den von einer Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen

Durch die weitgehende Übernahme der Regelung aus § 8 Abs. 2 BGG in das BayBGG soll ein Prozess eingeleitet werden, der dazu führt, dass die Gebäude der genannten Träger schrittweise überwiegend barrierefrei werden.

Die Feststellung und Beseitigung von Zugangsbarrieren setzt die Vorgaben insbesondere des Art. 9 UN-BRK um (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, BT-Drs. 18/7824, S. 21). Die Evaluation des BGG kommt insoweit zu dem Ergebnis, dass ein Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung dieser Vorgabe nicht besteht.

Um die finanzielle Belastung zumindest in zeitlicher Hinsicht zu strecken, ist vorgesehen, dass die Barrierefreiheit in vorhandenen Gebäudeteilen nicht sofort und vollumfänglich hergestellt werden soll, sondern schrittweise anlässlich der Durchführung von ohnehin geplanten investiven Baumaßnahmen und auch nur insoweit, als die Feststellung und der Abbau der Barrierefreiheit nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

- Neuregelung zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache in der Verwaltung

Art. 9 der UN-BRK fordert den barrierefreien Zugang zu Kommunikation und Information als Grundlage einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung. Art. 21 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, im Umgang mit Behörden u. a. die Verwendung alternativer Kommunikationsformen zu erleichtern. Insbesondere auch mit Rücksicht auf Art. 2 der UN-BRK, der klarstellt, dass „Kommunikation“ ausdrücklich auch in einfache Sprache übersetzte Formen umfasst, besteht Regelungsbedarf (vgl. für das Bundesrecht: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, BT-Drs. 18/7824, S. 38). Zudem verpflichtet Art. 12 Abs. 3 UN-BRK die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um behinderten Menschen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayBGG haben allerdings nur blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen das Recht, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht werden. Damit wird das Recht, v. a. für Menschen mit geistiger Behinderung/Lernschwierigkeit, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbstständig nachzuvollziehen und in die Lage versetzt zu werden, selbstbestimmte Entscheidungen in einem Verfahren zu treffen, bislang nicht entsprechend den Vorgaben der UN-BRK berücksichtigt (Evaluation S. 465).

Zur Erfüllung der genannten Vorgaben der UN-BRK bedarf es daher einer Regelung, wonach v. a. auch Menschen mit geistiger Behinderung/Lernschwierigkeit rechtliche Schriftstücke ebenso wie Menschen mit Sehbehinderung in einer für sie wahrnehmbaren Form ohne zusätzliche Kosten bereitgestellt bekommen.

Um die finanzielle Belastung zumindest in zeitlicher Hinsicht zu strecken, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Vorgaben zur Verwendung von verständlicher Sprache wie in der Bundesregelung stufenweise eingeführt werden.

### **3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Kostenfolgen.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 359 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz  
(BayBGG)“.**

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Gleichstellung und soziale Eingliederung“ durch die Wörter „Gleichberechtigung sowie volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen“ ersetzt und die Wörter „körperlicher, geistiger und seelischer“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt.

3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 2**

**Behinderung**

<sup>1</sup>Menschen mit Behinderung im Sinn dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit von außen wirkenden Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. <sup>2</sup>Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Um die Benachteiligung von Frauen mit Behinderung wegen mehrerer Gründe zu vermeiden, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderten Frauen“ durch die Wörter „Frauen mit Behinderung“ ersetzt.

5. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 4**

**Barrierefreiheit**

<sup>1</sup>Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. <sup>2</sup>An der Barrierefreiheit fehlt es, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.“

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „behinderte Menschen“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung ist eine Benachteiligung im Sinn dieses Gesetzes.“
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 6  
Kommunikation von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Satz 3 wird Satz 2.
8. Art. 7 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 7  
Sicherung der Teilhabe
- <sup>1</sup>Die zuständigen Staatsministerien entwickeln Fachprogramme zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. <sup>2</sup>Dabei soll insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung, Menschen mit schweren Verhaltensstörungen und Menschen mit psychischer Erkrankung, die großen Hilfebedarf haben, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.“
9. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten“ durch die Wörter „fördern im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele und beachten diese bei der Planung von Maßnahmen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „behinderter Frauen“ durch die Wörter „von Frauen mit Behinderung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
10. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten“ durch die Wörter „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Die in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Abs. 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudetei-

len, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern die Feststellung und der Abbau nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Künftig sollen möglichst nur barrierefreie Bauten angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

11. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren können Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 mit Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen kommunizieren.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „die Staatsregierung“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ ersetzt.

12. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren können blinde und sehbehinderte Menschen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.“

c) In Abs. 2 wird das Wort „ , erblindeten“ gestrichen.

13. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Verständlichkeit

<sup>1</sup>Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen zunehmend in besonders leicht verständlicher Sprache bereitstellen. <sup>2</sup>Sie sollen besonders leicht verständliche Sprache im Rahmen der Verhältnismäßigkeit stärker einsetzen. <sup>3</sup>Außerdem sollen sie ihre oder allgemein verfügbare Fähigkeiten auf- und ausbauen, Texte in besonders leicht verständlicher Sprache zu verfassen. <sup>4</sup>Sprache ist besonders leicht verständlich, wenn sie sich an dafür eingeführte Standards hält.“

14. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.

15. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme Untertitelt oder mit Gebärdensprache begleitet und mit Bildbeschreibungen versehen werden.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

16. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und in Satz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ und die Angabe „Art. 13“ wird durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.

17. Der bisherige Art. 16 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt und werden die Wörter „nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderung“ ersetzt.
18. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 18
- Der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
- (1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung beruft für die Dauer einer Legislaturperiode zu ihrer Beratung und Unterstützung in Fragen der Behindertenpolitik einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung. <sup>2</sup>Der oder die Beauftragte wird vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung berufen. <sup>3</sup>Wiederberufung ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Beauftragte
1. ist unabhängig und weisungsungebunden,
  2. kann aus dem Amt vor Ablauf der Legislaturperiode nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt,
  3. ist öffentliche Stelle im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes und als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet und
  4. hat berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten, die neben dem Amt wahrgenommen werden, offen zu legen.
- <sup>2</sup>Er oder sie ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zugewiesen, bei dem eine finanziell und personell angemessene und mit dem Notwendigen ausgestattete Geschäftsstelle angesiedelt ist. <sup>3</sup>Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.
- (3) Der oder die Beauftragte
1. ist ressortübergreifend tätig und
    - a) arbeitet zur Erfüllung der Amtsaufgaben mit allen Geschäftsbereichen zusammen,
    - b) regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an,
    - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn oder sie gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,
    - d) wird zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren,
  2. unterrichtet den Ministerrat in der Regel alle zwei Jahre, spätestens aber sechs Monate vor dem Ende einer Wahlperiode des Landtags, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit; der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.“
19. Der bisherige Art. 18 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „(Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung)“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Beauftragten auf kommunaler Ebene sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

20. Der bisherige Art. 19 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Wörter „der beauftragten Person“ durch die Wörter „dem oder der Beauftragten“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
    - cc) In Satz 6 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales“ gestrichen.
  - c) In Abs. 4 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales“ gestrichen.

## § 2

### Weitere Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 13 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 13

##### Verständlichkeit

(1) <sup>1</sup>Träger öffentlicher Gewalt sollen sich gegenüber Menschen mit Behinderung in dem nach ihrem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang einfach und verständlich ausdrücken. <sup>2</sup>Wenn das nötig ist, sollen sie ihnen auf Verlangen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfachen und verständlichen Worten erläutern.

(2) <sup>1</sup>Reicht das nicht aus, sollen sie auf Verlangen bei der Erläuterung in dem nach dem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang besonders leicht verständliche Sprache benutzen. <sup>2</sup>Sprache ist besonders leicht verständlich, wenn sie sich an dafür eingeführte Standards hält.

(3) Mehrkosten dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in besonders leicht verständlicher Sprache im Sinn des Abs. 2 Satz 2 bereitstellen.“

## § 3

### Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 Abs. 139 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 13“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.

(2) In Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 969, BayRS 922-2-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 368 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 18“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.

(3) In Art. 10 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

## § 4

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ..... in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines*****Ziel und Regelungsgegenstand des BayBGG***

Ziel des BayBGG ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Das BayBGG konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Art. 118a der Verfassung. Es enthält spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Träger öffentlicher Gewalt in Bayern. Kernstück des BayBGG ist die Herstellung von Barrierefreiheit unter anderem in den Bereichen Bau und Verkehr und der Kommunikation mit der Verwaltung. Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Ziel der Novellierung ist es, notwendige Ergänzungen im BayBGG vorzunehmen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergeben. Die UN-BRK basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Sie verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Sie ist in Deutschland seit 26. März 2009 verbindliches Bundesrecht und bindet alle Träger öffentlicher Gewalt. Die Regelungen des BayBGG, insbesondere der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt entsprechen bereits den Vorgaben der UN-BRK bzw. können im Lichte der UN-BRK ausgelegt werden. Allerdings erfordern die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, dass das BayBGG an einigen Stellen an die Begrifflichkeiten und Zielsetzungen der UN-BRK angepasst wird.

Darüber hinaus hat der Bund für seinen Zuständigkeitsbereich Änderungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beschlossen, die insbesondere der Umsetzung der UN-BRK und der Verbesserung der Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung dienen. Diese Änderungen sind im Wesentlichen am 27. Juli 2016 in Kraft getreten und sollen – soweit möglich und sinnvoll – in das BayBGG übernommen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil Regelungen des BGG zum Teil auch für bayerische Behörden gelten, wenn diese Bundesrecht ausführen. Durch den weitgehenden Gleichklang von BGG und BayBGG wird eine Vereinfachung in der Handhabung für die Verwaltung sowie eine einheitliche, klare und rechtssichere Handhabung für die Bürgerinnen und Bürger und Rechtsanwender gewährleistet.

***Wesentliche Änderungen***

§§ 1 bis 3 umfassen die Novellierung des BayBGG mit folgenden wesentlichen Änderungen:

**1. Anpassung des Behinderungsbegriffs an den Wortlaut der UN-BRK**

Mit der Änderung soll der Behinderungsbegriff an das Verständnis von Behinderung, wie es in Art. 1 Abs. 2 und Buchst. e der Präambel der UN-BRK zum Ausdruck kommt, angepasst werden. Gleichzeitig soll der Gleichklang mit dem Behinderungsbegriff im BGG, wie er auch mit dem Bundesteilhabegesetz in das Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Buch) übernommen wurde, hergestellt werden. Der bisherige Wortlaut des Art. 2 BayBGG kann zwar in Übereinstimmung mit der UN-BRK ausgelegt werden. Die Anpassung an den Wortlaut der UN-BRK dient jedoch der Rechtsklarheit und ist rein deklaratorisch. Eine Ausweitung oder Einengung des Personenkreises ist damit nicht verbunden. Zu den Menschen mit Behinderung zählen gemäß Art. 1 Satz 2 der UN-BRK Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

## 2. Verbesserung der Barrierefreiheit

Kernstück des BayBGG und eine grundlegende Voraussetzung für die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist Barrierefreiheit. Die Novellierung zielt daher insbesondere darauf ab, die Barrierefreiheit bei den Trägern öffentlicher Gewalt sukzessive zu verbessern.

Die Definition der Barrierefreiheit in Art. 4 wird in zwei Punkten klarstellend ergänzt. Zum einen wird deutlich gemacht, dass zur Zugänglichkeit auch das Kriterium der Auffindbarkeit gehört. Zum anderen wird klargestellt, dass auch die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel, wie z. B. Blindenführhunde, umfasst ist.

Art. 10 enthält wesentliche Verbesserungen im Recht der baulichen Barrierefreiheit, mit denen die entsprechenden Neuregelungen im BGG im Wesentlichen übernommen werden. Danach entfällt die Beschränkung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit auf große Um- und Erweiterungsbauten. Bauliche Barrierefreiheit soll künftig grundsätzlich auch in den nicht von Baumaßnahmen erfassten Teilen, die dem Publikumsverkehr dienen, umgesetzt sowie bei Anmietungen von Gebäuden berücksichtigt werden. Unabhängig davon bleiben die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zum barrierefreien Bauen (Art. 48) und die sie konkretisierenden Regelungen der als Technische Baubestimmungen eingeführten Normen DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040-2 für Wohngebäude bauordnungsrechtlich verbindlich zu beachten.

## 3. Klarstellung des Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt durch die Aufnahme des Prinzips der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung

In der Definition der Benachteiligung in Art. 5 wird entsprechend der Regelung im BGG klargestellt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen, also von geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, die im Einzelfall gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, eine Benachteiligung darstellt. Damit wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK klarstellend im Gesetz verankert.

## 4. Verständliche Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung

In einem neu eingefügten Art. 13 wird die Verwaltung verpflichtet, sich zunächst stärker mit der Thematik besonders leicht verständliche Sprache zu beschäftigen und entsprechende Angebote auszubauen. In einem zweiten Schritt ab (...) 2023 wird die Regelung ergänzt um eine Sollvorschrift zur Erläuterung von Bescheiden o. ä. in einfacher und verständlicher Sprache und bei Bedarf in besonders leicht verständlicher Sprache, die sich an etablierten Standards orientiert. Die Kosten für die Erläuterungen sind vom Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Damit sollen wesentliche Verbesserungen in der barrierefreien Kommunikation, insbesondere auch für Menschen mit geistiger Behinderung und Lernschwierigkeiten, erzielt werden. Die offene Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit bei der Bildung von Standards in diesem Bereich noch ein Entwicklungsprozess im Gang ist. Konzepte für Standards im Bereich der besonders leicht verständlichen Sprache gibt es derzeit insbesondere vom Netzwerk Leichte Sprache Deutschland bzw. Bayern und von Capito, Graz (Leicht Lesen).

## 5. Verlängerung der Amtsperiode des Landesbehindertenrates

Um die Kontinuität der Arbeit des Landesbehindertenrates sicherzustellen, wird dessen Amtsperiode von drei auf fünf Jahre verlängert.

## **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die erforderlichen Anpassungen des BayBGG, mit denen Vorgaben der UN-BRK umgesetzt werden, können nur durch ein Änderungsgesetz erfolgen. Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung der UN-BRK (Art. 1, 2, 5, 9, 12, 21 und 30) als geltendem Bundesrecht und der weitgehenden Wiederherstellung des Gleichklangs mit dem BGG, das mit Wirkung vom 27. Juli 2016 an die Vorgaben der UN-BRK angepasst worden ist. Im Übrigen erfolgt eine Kompensation durch die Kürzungen in den Art. 6, 7, 11 und 12.

## **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

#### **Zu Nr. 1**

Sprachliche Anpassung.

#### **Zu Nr. 2**

Zu Buchst. a

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchst. b

Ein wesentlicher Grundsatz der UN-BRK ist der Begriff der Inklusion (Art. 3 Buchst. c), der sich auch im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt hat. Im Gegensatz zur Integration beschreibt Inklusion den Auftrag an die Gesellschaft, Strukturen zu schaffen, in denen Menschen mit Behinderung von vornherein in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben können. Dieses neue Begriffsverständnis wird durch die Änderung im BayBGG umgesetzt.

Zur Sicherung der Teilhabe werden Menschen mit Behinderung von dem jeweiligen Ressort über die sie zu vertretenden Selbsthilfe-Organisationen bei Planungen und Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, in angemessenen Umfang konsultiert und aktiv einbezogen (vgl. Art. 4 Abs. 3 UN-BRK).

#### **Zu Nr. 3**

Mit der Änderung soll der Behinderungsbegriff an das Verständnis von Behinderung, wie es in Art. 1 Abs. 2 und Buchst. e der Präambel der UN-BRK zum Ausdruck kommt, angepasst werden. Gleichzeitig soll der Gleichklang mit dem Behinderungsbegriff im BGG, wie er auch mit dem Bundesteilhabegesetz in das SGB IX übernommen wurde, hergestellt werden. Der Begriff der Behinderung setzt sich zusammen aus der individuellen Beeinträchtigung eines Menschen (auch Menschen mit einer Schwerst-Mehrfachbehinderung) und deren Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren, die von außen auf diesen Menschen einwirken. Barrieren können zum einen aus den Haltungen, Einstellungen und Verhalten von Personen gegenüber einem Menschen mit Beeinträchtigung und zum anderen aus der Umwelt und dem Umfeld, wie beispielsweise der baulichen Infrastruktur, resultieren. Die Verwendung der Formulierung „von außen wirkende Barrieren“ ist im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung im BGG, sowie zur UN-BRK lediglich eine sprachliche Abweichung, die keine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Der bisherige Wortlaut des Art. 2 BayBGG kann zwar in Übereinstimmung mit der UN-BRK ausgelegt werden. Die Anpassung an den Wortlaut der UN-BRK dient jedoch der Rechtsklarheit und ist rein deklaratorisch. Eine Ausweitung oder Einengung des Personenkreises ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Nr. 4**

Zu Buchst. a und b

Mit der Änderung in Satz 1 wird bezweckt, dafür zu sensibilisieren, dass Frauen mit Behinderung Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, namentlich wegen ihrer Behinderung und wegen ihres Geschlechts, ausgesetzt sind. Frauen mit Behinderung sind besonders gefährdet, Opfer von Belästigungen und Gewalt zu sein. Die Änderung erfolgt auch vor dem Hintergrund des Art. 6 UN-BRK, der den Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung aufgreift und den Vertragsstaaten vorgibt, in dieser Hinsicht Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Die Änderung soll durch die Streichung der Wörter in Satz 1 „zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ den Fokus auf die Benachteiligung von Frauen mit Behinderung wegen mehrerer Gründe legen. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist bereits in Art. 3 Abs. 2 GG geregelt und somit verfassungsrechtlich verankert.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

#### **Zu Nr. 5**

Die UN-BRK nimmt in Art. 1 Satz 2 explizit auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen in den Blick. Für sehbehinderte Menschen ist es zunächst grundlegend, Informationen, Gebäude oder andere Einrichtungen zu finden, um sie dann auch nutzen zu können. Der Aspekt der Auffindbarkeit in Art. 4 Satz 1 ist insofern ein wichtiger Grundsatz für die barrierefreie Umweltgestaltung und wurde deshalb ergänzt. Die Aufnahme des Kriteriums der „Auffindbarkeit“ enthält keine neue Regelung, sondern dient lediglich der Klarstellung. Bereits bisher beinhaltete das Kriterium der „Zugänglichkeit“ auch die in der UN-BRK nicht eigens genannte „Auffindbarkeit“. Damit soll auch der Gleichklang mit dem BGG hergestellt werden.

Darüber hinaus wird Art. 4 Satz 1 sprachlich neu gefasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Zu den zu gestaltenden Lebensbereichen, für die Barrierefreiheit von Relevanz ist, zählen insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen.

Die Hinzufügung des Art. 4 Satz 2 ist eine Klarstellung, deren Relevanz in der Praxis sich in der Vergangenheit vor allem im Zusammenhang mit Blindenführhunden immer wieder gezeigt hat. Sie ist in einigen anderen Landesgesetzen bereits enthalten und deckt sich in der Zielsetzung mit der im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in § 4 BGG aufgenommenen Änderung („Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“).

Im Übrigen sprachliche Anpassung.

#### **Zu Nr. 6**

Zu Buchst. a und b

Mit Art. 5 Satz 2 wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK klarstellend im Gesetz verankert. Mit der ausdrücklichen Aufnahme sind keine neuen Verpflichtungen für die Träger öffentlicher Gewalt verbunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll Art. 5 deklaratorisch an die UN-BRK angepasst werden. Die Benachteiligung bei Versagung angemessener Vorkehrungen ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 UN-BRK, weil diese Regelung nach überwiegender Auffassung in der Literatur als unmittelbar anwendbar angesehen wird.

Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten. Hierunter können zum Beispiel die Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern, die Übertragung in leicht verständliche Sprache, die Bereitstellung einer barrierefreien PDF-Datei oder eine bauliche Veränderung, wie eine Rampe oder ein Aufzug fallen.

Begrenzt wird die Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen dadurch, dass die Maßnahmen die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten dürfen (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 UN-BRK).

Für die Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit von Maßnahmen im Einzelfall sind die einschlägigen Fachgesetze maßgeblich. Bei der Auslegung der Begrifflichkeit der „unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung“ sind auch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maßgeblich. Es ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der UN-BRK als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt ist. Die angemessene Unterstützung ist auch kontextabhängig (z. B.

Unterstützung für einen einzelnen Menschen mit Behinderung oder im Gruppenbezug). Über die Fachgesetze hinausgehende Verpflichtungen bzw. Ansprüche im Einzelfall werden nicht begründet.

Das konkret-individuelle Konzept der angemessenen Vorkehrungen nach Art. 5 Satz 2 steht gleichrangig neben den abstrakt-generellen Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit (z. B. zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit nach Art. 10). Dies führt nicht zur Gefahr einer kostenintensiven Herstellung der Barrierefreiheit in Bestandsbauten, da angemessene Vorkehrungen immer unter der inneren Grenze der Unverhältnismäßigkeit und Unbilligkeit stehen (Art. 2 Abs. 4 UN-BRK). Einer ausdrücklichen Normierung der Verhältnismäßigkeitsgrenze bedarf es daher zu Art. 5 Satz 2 nicht.

Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen hat, ist grundsätzlich vom Vorliegen einer Benachteiligung auszugehen (s. a. § 7 Abs. 1 Satz 4 BGG), d. h. abweichend vom Grundsatz der materiellen Beweislast wird das Vorliegen einer Benachteiligung i. S. d. Art. 5 Satz 1 in diesem Fall widerleglich vermutet, wenn diese im Rahmen der Amtsermittlung nicht bewiesen werden konnte. Voraussetzung ist jedoch wie bisher, dass ein Mensch mit Behinderung substantiiert geltend macht, dass ein Träger öffentlicher Gewalt gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit verstoßen hat und das Gericht einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes festgestellt hat. Mit der widerleglichen Vermutung werden keine über die nach Art. 16-neu (bisher Art. 15) und 17-neu (bisher Art. 16) bzw. der Verwaltungsgerichtsordnung bereits jetzt geltenden hinausgehenden Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnet. Diese widerlegliche Vermutung kann Menschen mit Behinderung ihre Rechtsdurchsetzung erleichtern und hat Signalwirkung für die Bedeutung der Barrierefreiheit.

Im Übrigen sprachliche Anpassung.

#### **Zu Nr. 7**

Zu Buchst. a und b

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass die Kommunikation von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung nicht auf Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden beschränkt ist, sondern auch andere geeignete Kommunikationshilfen umfasst. Damit wird die Regelung an die Neuformulierung in § 6 BGG angepasst.

#### **Zu Nr. 8**

Art. 7 wird inhaltlich gestrafft. Bei den angesprochenen Fachprogrammen handelt es sich beispielsweise um den Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung, die Grundsätze der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern oder Fachprogramme, mit denen Modellprojekte zur Gewinnung von Menschen mit Behinderung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern und deren beruflicher Inklusion umgesetzt werden.

#### **Zu Nr. 9**

Zu Buchst. a und b

Mit den Änderungen in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Bindung der Träger öffentlicher Gewalt an die Ziele des Art. 1 verbindlicher gefasst.

Im Übrigen sprachliche Anpassungen.

#### **Zu Nr. 10**

Zu Buchst. a

Mit der Änderung wird die Beschränkung der Sollvorschrift zur barrierefreien Gestaltung auf große Um- und Erweiterungsbauten aufgehoben. Künftig umfasst die Regelung in Abs. 1 daher neben Neubauten ebenfalls die Um- oder Erweiterungsbauten unabhän-

gig von ihrer Kostenhöhe. Somit soll künftig auch bei „kleinen“ investiven Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen auf deren Barrierefreiheit geachtet werden. Mit dieser Regelung werden nachträgliche Anpassungen bestehender Gebäude an die Barrierefreiheit sukzessive im Zuge ohnehin anstehender Baumaßnahmen, wie Umbauten, erreicht, ohne die Verpflichteten unverhältnismäßig zu belasten. Dies dient der Umsetzung des Art. 9 UN-BRK. Danach sind Zugangshindernisse und -barrieren allgemein festzustellen und zu beseitigen unabhängig von der Größe der jeweiligen Baumaßnahme. Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung sind in jedem Einzelfall im Rahmen der Bedarfsplanung zu bestimmen.

Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Mit der Neuregelung in Art. 10 Abs. 2-neu wird ein Prozess fortgesetzt, der dazu führt, dass die Gebäude der genannten Stellen schrittweise überwiegend barrierefrei gestaltet werden. Vorrangig wird die Barrierefreiheit damit in den Gebäudeteilen mit Publikumsverkehr weiter verbessert. Dies dient der Umsetzung der Vorgaben des Art. 9 UN-BRK auch bei Bestandsgebäuden. Art. 9 UN-BRK fordert die allgemeine Zugänglichkeit und dabei auch das Beseitigen von vorhandenen Barrieren, um Menschen mit Behinderung eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen. Durch die Beschränkung auf Gebäudeteile, die dem allgemeinen Publikumsverkehr dienen, sowie die Einschränkung, dass die Feststellung und der Abbau keinen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen dürfen, wird sichergestellt, dass den Trägern öffentlicher Gewalt keine übermäßige Belastung auferlegt wird. Bei der Auslegung der Begrifflichkeit des „unverhältnismäßigen Aufwands“ sind insbesondere der Umfang, die Dauer und die voraussichtlichen Kosten der investiven Baumaßnahme bzw. für das Feststellen der Barrieren sowie die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maßgeblich. Bei einer Liegenschaft, auf der sich mehrere Gebäude befinden, bezieht sich die Verpflichtung zur Feststellung und zum Abbau baulicher Barrieren nur auf die dem Publikumsverkehr dienenden Teile des Gebäudes, in dem die investive Baumaßnahme durchgeführt wird.

Die Neuregelung in Art. 10 Abs. 3-neu ist eine notwendige Ergänzung zur Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit, wenn der Träger öffentlicher Gewalt nicht selbst Eigentümer des Gebäudes ist. Aus der Regelung kommt zum Ausdruck, dass die genannten Stellen die Barrierefreiheit als ein Kriterium der Entscheidung über die Anmietung von Gebäuden, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu berücksichtigen haben. Insbesondere fällt unter diese Grundsätze der Gesichtspunkt, dass ein ausreichendes Angebot an barrierefreien Anmietobjekten zur Verfügung steht und die Beschaffungsdringlichkeit des Nutzers nicht entgegensteht. Die Barrierefreiheit richtet sich wie in Art. 10 Abs. 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bestehende Mietverträge und deren Verlängerung bleiben davon unberührt. Mit dieser Vorschrift wird die ohnehin geltende allgemeine Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, die in Art. 1 genannten Ziele aktiv zu fördern und zu berücksichtigen, für den Bereich der Anmietung von Gebäuden konkretisiert. Eine übermäßige Belastung für die Träger öffentlicher Gewalt wird dadurch vermieden, dass die Anmietung keine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge haben darf. Im Falle einer unterbliebenen Anmietung barrierefreier Bauten, ist die Unangemessenheit einer solchen wirtschaftlichen Belastung nachvollziehbar darzustellen.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Anpassung.

## **Zu Nr. 11**

Zu Buchst. a und b

Mit der Änderung wird der Gleichklang mit dem BGG hergestellt und die Regelung an die Erfordernisse der UN-BRK angepasst. Die bisherige Regelung hat in der Praxis oftmals dazu geführt, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung sowie von sehbehinderten Menschen unangemessen eingeschränkt wurde. In § 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde diese Einschränkung für den Bereich der Justiz daher bereits gestrichen (vgl. BGBl I 2013,

S. 3786, 3796 f.). Nach wie vor unterliegen Entscheidungen der Verwaltung jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. So gilt auch hier gemäß § 2 Abs. 3 der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung (BayKHV), dass die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückgewiesen werden kann, wenn sie mit unangemessenen Mehrkosten verbunden ist.

Die Begründung zu Art. 6 Abs. 3 in Nr. 7 (2. Absatz) gilt entsprechend.

Im Übrigen redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Zu Buchst. c

Prüfungsfragen sollten vom jeweils zuständigen Ressort eigenständig geregelt werden können. Daher wird die Ermächtigung zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen für Gebärdensprachdozenten auf das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übertragen.

#### **Zu Nr. 12**

Zu Buchst. a und b

Die Begründung zu Art. 6 Abs. 3 in Nr. 7 (2. Absatz) gilt entsprechend.

Zu Buchst. c

Sprachliche Anpassung.

#### **Zu Nr. 13**

Die Neuregelung orientiert sich grundsätzlich an der Regelung in § 11 des BGG und setzt damit auch eine Vorgabe der UN-BRK um. Art. 9 UN-BRK fordert den barrierefreien Zugang zu Kommunikation und Information als Grundlage einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung. Art. 21 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, im Umgang mit Behörden unter anderem die Verwendung alternativer Kommunikationsformen zu erleichtern. Art. 2 UN-BRK stellt klar, dass „Kommunikation“ ausdrücklich auch in einfache Sprache übersetzte Formen umfasst.

Anders als im BGG erfolgt jedoch keine Festlegung auf die Leichte Sprache als einzigen Standard. Vielmehr wird allgemein von Verständlichkeit gesprochen, da es derzeit noch einen Entwicklungsprozess bei der Bildung von Standards in diesem Bereich gibt (z. B. Netzwerk Leichte Sprache Deutschland bzw. Bayern und Leicht Lesen von Capito Graz). Es geht um die Nutzung besonders leicht verständlicher Sprache (z. B. Leichte Sprache, Leicht Lesen) bei schriftlicher Kommunikation, aber auch im Internet. Aufgrund des bestehenden Entwicklungsprozesses ist ein mehrstufiges Vorgehen notwendig. Zunächst sollte sich die Verwaltung stärker mit der Thematik besonders leicht verständliche Sprache beschäftigen und entsprechende Angebote ausbauen. Wichtig sind dabei vor allem Informationen, Antragsformulare u. ä. Sätze 2 und 3 stellen insoweit eine Konkretisierung von Satz 1 dar. Der zuständige Träger öffentlicher Gewalt hat einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Frage, welche Texte er in besonders leicht verständliche Sprache übersetzen lassen möchte. Insbesondere kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln berücksichtigt werden. Die Texte sind unter Berücksichtigung dienstlicher Belange und unter Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs schrittweise zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. In einem zweiten Schritt (ab (...) 2023) wird die Regelung analog zur bundesgesetzlichen Regelung erweitert im Hinblick auf eine Sollvorschrift zur Erläuterung von Bescheiden o. ä. in einfacher und verständlicher oder – soweit erforderlich – in besonders leicht verständlicher Sprache. Die Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache soll anders als in der Bundesregelung nicht nur Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung zugutekommen, sondern allen Menschen mit Behinderung nach ihrem individuellen Bedarf. Die Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt zu tragen. Welche Erläuterungen notwendig sind, bemisst sich danach, was im Einzelfall nach dem individuellen Bedarf erforderlich und verhältnismäßig ist. Dabei besteht insbesondere im schulischen Bereich auch die Möglichkeit, die Erläuterungen und Informationen nach Art. 13 in einem

persönlichen Gespräch (z. B. zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten) zu geben. Bei der Umsetzung sind spezielle Belange behördlicher Abläufe, vor allem bei Massenverfahren, zu berücksichtigen. Insbesondere muss stets ein geordneter Dienstbetrieb aufrecht erhalten bleiben.

Bei der Formulierung „allgemein verfügbare Fähigkeiten“ geht es darum, dass gerade kleinere Träger öffentlicher Gewalt nicht gezwungen werden sollen, eigene Kompetenzen aufzubauen. Vielmehr soll ihnen ermöglicht werden, dass die Kompetenzen auch an einer Stelle (z. B. einem Spitzenverband) gebündelt werden können, worauf die kleinen Träger öffentlicher Gewalt zugreifen können.

**Zu Nr. 14**

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

**Zu Nr. 15**

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Zu Buchst. a

Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend („insbesondere“). Bereits jetzt ist von der Regelung auch die Begleitung von Fernsehprogrammen in Gebärdensprache mitumfasst. Zur Klarstellung und Verdeutlichung der Gleichberechtigung von Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Menschen mit Hörbeeinträchtigung wird in den Wortlaut alternativ zur Untertitelung die Begleitung mit Gebärdensprache aufgenommen.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 16**

Sprachliche Anpassungen und Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

**Zu Nr. 17**

Zu Buchst. a und b

Redaktionelle und sprachliche Anpassungen, sowie Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Die Norm wird weitestgehend mit dem Gesetz über die Beauftragten der Staatsregierung (Beauftragengesetz) vom 1. April 2019 parallelisiert, soweit nicht für das Amt der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung Besonderheiten gelten.

Im Rahmen der durch Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBGG-E gewährleisteten Unabhängigkeit steht es dem Beauftragten frei, Akteure der Zivilgesellschaft in dem von ihm für sachgerecht erachteten Umfang einzubinden, soweit die durch Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBGG-E geregelte Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

**Zu Nr. 19**

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Zu Buchst. a

Der Klammerzusatz ist entbehrlich.

Zu Buchst. b

Mit der Änderung soll die Rechtsstellung der Beauftragten auf kommunaler Ebene hinsichtlich ihrer Weisungsungebundenheit verdeutlicht werden.

Zu Buchst c

Inhalte einer Satzung oder einer anderweitigen Regelung können insbesondere die Rechtsstellung (unabhängig und weisungsungebunden), die Rechte, der konkrete Aufgabenbereich sowie die Beteiligung der Beauftragten auf kommunaler Ebene bei behindertenspezifischen Belangen sein.

Welcher Form sich die Kommune für die Regelung der Rechtsstellung des oder der Beauftragten auf kommunaler Ebene bedient, entscheidet die jeweilige Kommune eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Organisationshoheit (z. B. Satzung, Geschäftsordnung, oder ein den Aufgabenbereich beschreibender Beschluss des kommunalen Entscheidungsgremiums (Bezirkstag, Kreistag, Stadtrat oder Ausschuss)). Die Entscheidung über die Bestellung und die Festlegung der grundsätzlichen Befugnisse und Rechte der Beauftragten erfolgt in der Regel durch Beschluss des kommunalen Entscheidungsgremiums.

Zudem ist die Kommune nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen verpflichtet, den für die Aufgabenerfüllung der Beauftragten im kommunalen Bereich erforderlichen Aufwand aus ihren Mitteln zu finanzieren. So haben ehrenamtlich tätige Beauftragte nach den geltenden kommunalrechtlichen Entschädigungsregelungen (Art. 20a GO, Art. 14a LKrO, Art. 14a BezO) Anspruch auf angemessene Entschädigung, die – im Regelfall in Form einer Pauschale – durch Satzung festzulegen ist. Im Einzelfall erforderliche und von der angemessenen Entschädigung nicht gedeckte Aufwendungen (z. B. für notwendige Fortbildungen) sind von der jeweiligen Kommune schon auf Grundlage des jetzigen Art. 18 (Art. 19-neu) BayBGG zu finanzieren. Dasselbe gilt für die Bereitstellung etwa erforderlicher Büroausstattung, wenn anders eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Beauftragten oder die Beauftragte nicht möglich ist.

#### **Zu Nr. 20**

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Art. 13 in Nr. 13.

Zu Buchst. a, b und c

Der Bayerische Landesbehindertenrat unterstützt und berät die Staatsregierung in allen Fragen der Behindertenpolitik. Um die dafür erforderliche Kontinuität und die mittel- bzw. langfristig angelegte Mitwirkung des Landesbehindertenrats zu gewährleisten, wird die Amtsperiode von drei auf fünf Jahre verlängert.

Im Übrigen redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

#### **Zu § 2**

Bei der Einführung der Regelung zur „Verständlichkeit von Sprache“ ist ein zeitlich gestaffeltes zweistufiges Verfahren erforderlich. Daher ist zunächst eine Regelung mit einer allgemeinen Aussage zur Verwendung von verständlicher Sprache zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des weiterentwickelten BayBGG nach § 1 Nr. 13 vorgesehen und in einem zweiten Schritt eine für die Träger der öffentlichen Gewalt verbindlichere Regelung zum (...) 2023. Die Einzelheiten dazu wurden ausführlich zu § 1 Nr. 13 erläutert.

#### **Zu § 3**

Als redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 14 wird die Verweisung in § 10 Abs. 1 S. 1 der BayBITV auf Art. 13 BayBGG durch die Verweisung auf Art. 14 BayBGG ersetzt.

Als redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 19 wird die Verweisung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e des BayGVFG auf Art. 18 BayBGG durch die Verweisung auf Art. 19 BayBGG ersetzt.

Als redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 18 wird die Verweisung in Art. 10 Abs. 2 Nr. 9 des BayEbFöG auf Art. 17 BayBGG durch die Verweisung auf Art. 18 BayBGG ersetzt.

#### **Zu § 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung in § 2 tritt zum (...) 2023 in Kraft.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Staatsministerin Carolina Trautner

Abg. Kerstin Celina

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Andreas Jäckel

Abg. Dr. Ralph Müller

Abg. Susann Enders

Abg. Ruth Waldmann

Abg. Julika Sandt

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

## **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

### **zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

**(Drs. 18/6095)**

**- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile das Wort an Frau Staatsministerin Carolina Trautner. Es ist ihre erste Rede in ihrer Funktion als Staatsministerin.

(Zurufe: Die zweite!)

– Die zweite schon? – Dann habe ich offensichtlich die erste verpasst. Das tut mir leid. Umso besser. – Bitte schön, das Rednerpult ist ihres.

**Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales):** Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen unser Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz weiterentwickeln und unbedingt weitere wesentliche Verbesserungen für die Menschen mit Behinderung in Bayern erreichen, ganz im Sinne eines inklusiven Bayern. Über allem steht das Ziel, echte Teilhabe zu ermöglichen.

Grundlage für unseren Gesetzentwurf ist die UN-Behindertenrechtskonvention. An ihre Vorgaben passen wir unsere bayerischen Regelungen an und stellen einen weitgehenden Gleichklang zum Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes her, ganz im Sinne von noch mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Kernstück unserer Novellierung ist die Barrierefreiheit. Hier möchte ich ganz besonders die Verbesserungen im Bereich der baulichen Barrierefreiheit und der Kommunikation in verständlicher Sprache hervorheben.

Zukünftig wird die Verpflichtung zum barrierefreien Bauen nicht mehr auf große Um- und Erweiterungsbauten beschränkt, sondern auf alle Um- und Erweiterungsbauten

ausgeweitet. Neu ist außerdem, dass die Barrierefreiheit auch bei der Anmietung von staatlichen Gebäuden Berücksichtigung findet. Bei Gebäudeteilen, die nicht von der eigentlichen Baumaßnahme betroffen sind, sollen Zugangsbarrieren festgestellt und abgebaut werden.

Mit der Neuregelung zur Kommunikation in verständlicher Sprache wird die barrierefreie Kommunikation wesentlich verbessert und vorangetrieben. Das kommt vor allem Menschen mit geistiger Behinderung und Lernschwierigkeiten zugute. Mit diesen und vielen weiteren Verbesserungen treiben wir die Inklusion in Bayern voran. Wir leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für ein noch inklusiveres Bayern. So wird eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt Wirklichkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller:** Herzlichen Dank, Frau Staatsministerin. – Als nächste Rednerin darf ich Frau Abgeordnete Kerstin Celina von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufrufen. Bitte schön, Frau Abgeordnete.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Ministerin! Endlich, endlich, endlich – sieben Jahre nach der Regierungserklärung des ehemaligen Ministerpräsidenten Seehofer, in der er goldene Zeiten für Menschen mit Behinderungen in einem barrierefreien Bayern 2023 versprach, legen Sie von der Söder-Regierung einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor. Sieben Jahren haben Sie nach dieser Regierungserklärung gebraucht, um einen enttäuschenden und halbseidenen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Was kam denn nach dieser Regierungserklärung bislang an konkreten Maßnahmen? – Rechenschiebereien, um Geld vom Bund als Geld für "Bayern barrierefrei" darzustellen, hübsche Plaketten an den Wänden öffentlicher Gebäude und viele Grußworte, als die Plaketten aufgehängt wurden. Wir haben jetzt die dritte Sozialministerin und

den zweiten Ministerpräsidenten seit der Ankündigung, das bayerische Paradies werde im Jahr 2023 auch für Menschen mit Behinderungen im gesamten öffentlichen Raum barrierefrei sein.

Ihre Ankündigung, die Sie als CSU-Staatsregierung und als CSU-Fraktion verpflichtet, werden Sie nicht halten können. Die jetzige Gesetzesvorlage ist extrem dünn, enttäuschend dünn. Elf Jahre nach der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderung in Bayern das Recht darauf, dass Sie nicht nur verbale Maßnahmen umsetzen, sondern auch die Rahmenbedingungen, in denen Barrierefreiheit gelebt werden kann, deutlich verbessern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gesetz soll laut Artikel 1 die Gleichberechtigung sowie die volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderung gewährleisten. Die Novellierung soll eine Verbesserung in den Bereichen Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung, Barrierefreiheit in der Kommunikation und bauliche Barrierefreiheit bringen.

Wir GRÜNE begrüßen diese Zielsetzungen ausdrücklich, aber ich muss nicht einmal auf den Gesetzestext eingehen, um aufzuzeigen, wie wenig ernst Sie die Sache nehmen. Nicht einmal der Gesetzentwurf, den Sie im Herbst 2019 als PDF in die Verbandsanhörung gegeben haben, war barrierefrei. Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten durfte sich erst einmal damit befassen, den Text in geltende Barrierefreiheitskriterien für PDF-Dateien zu überführen. Die Stellungnahmen der Verbände von Menschen mit Behinderung sind in Ihren Text, wie er hier und heute in der Ersten Lesung vorliegt, nicht eingeflossen. Im Grunde handelt es sich um den unveränderten Entwurf vom September 2019. – Das ist für mich absolut nicht nachvollziehbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nicht ohne uns über uns – das ist das kleine Einmaleins gleichberechtigter Teilhabe. Geballte Kompetenz der Praxis macht ein Gesetz besser. Das sollten Sie wissen. Was uns heute hier vorliegt, ist nichts anderes als ein Feigenblatt einer Bürger- und Betroffenenbeteiligung. Das sage ich Ihnen hier deutlich. Vielleicht haben Sie aber auch gehofft, dass uns das gar nicht auffällt. Immerhin war nur von Donnerstagabend bis zum Plenum am heutigen Tag Zeit, das Gesetz zu lesen. Oder haben wir tatsächlich die bahnbrechenden Änderungen gegenüber dem Vorjahresentwurf übersehen? Dann fordere ich Sie auf: Erklären Sie mir bitte, was sich an diesem Gesetzentwurf in den letzten Monaten substantiell getan hat. Das würde mich hier wirklich interessieren.

So viel zur Einleitung, und nun zum Gesetzentwurf: Dieser lässt sich eigentlich nur als Novellierung light bezeichnen. Die Formulierungen sind möglichst unverbindlich, Fristen möglichst lang oder am besten gar nicht gesetzt. Beispiele: Barrierefreiheit ist, wenn nötig, schrittweise zu verbessern. Der neue Artikel 13 zur Verständlichkeit der Informationen von Trägern öffentlicher Gewalt soll in substantieller Form erst 2023 in Kraft treten. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle auf Landesebene fehlt; auf Bundesebene wurde diese festgehalten und die Aufgabe der Stelle definiert, nämlich Konflikte zwischen Menschen mit Behinderungen und den öffentlichen Stellen des Bundes zu lösen. Das braucht es auch in Bayern. Genau das hilft bei der Umsetzung des Gesetzes und steuert die Wirksamkeit des Gesetzes.

Nächstes Beispiel: die Verortung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung bei der Staatsregierung bzw. beim Staatsministerium. Das haben wir schon immer kritisiert. Anders als Sie in der CSU-Fraktion wollen wir die politische Unabhängigkeit des Landesbehindertenbeauftragten stärken, indem wir dieses Amt beim Bayerischen Landtag ansiedeln.

Weiterer Punkt: IT-Barrierefreiheit. Hier brauchen wir dringend stärkere und verbindlichere Regelungen für elektronische Akten und Vorgänge, und zwar nicht nur für Menschen mit Behinderung, die mit der Verwaltung interagieren, die zum Beispiel einen Wohnsitz anmelden oder einen Antrag stellen, sondern auch für Menschen mit Behin-

derung, die im öffentlichen Dienst arbeiten oder arbeiten möchten und mit diesen Dingen umgehen. Hier ist in Bayern und vor allem an Ihrem Gesetzentwurf noch viel zu tun.

Kein Wunder, dass der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter beim Freistaat bei 5,57 % stagniert, also nur unwesentlich über der gesetzlich vorgeschriebenen Quote liegt. Das ist inakzeptabel; denn der Freistaat sollte als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion einnehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich könnte noch etliche weitere Punkte aufzählen. Insgesamt wird der Gesetzentwurf dem Ziel, für Barrierefreiheit in der öffentlichen Verwaltung und Kommunikation und beim Bau zu sorgen, nicht gerecht; er muss dringend nachgebessert werden.

Eines möchte ich noch anmerken: Frau Ministerin Trautner, über Ihre Vorgängerin Frau Schreyer hieß es letzte Woche in den Medien, sie habe gleich zu Beginn ihrer Amtszeit den Entwurf eines Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes einkassiert und verändert. Über Sie hieß es in den Medien, im "Münchner Merkur", für Sie sei vor allem das Thema Barrierefreiheit ein Herzensthema. Wenn dem so ist, dann kassieren Sie diesen Gesetzentwurf und bessern Sie ihn nach!

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Vor dem nächsten Redner gebe ich bekannt, dass nach dem nächsten Tagesordnungspunkt – das ist der Punkt 3 – die Abstimmung über die noch offenen Dringlichkeitsanträge aus der letzten Sitzung erfolgt. Zum gemeinsamen Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN betreffend "Mehr Wertschätzung für die Beschäftigten in Bayerns Kliniken, verstärkte Pflege der Pflegenden", Drucksache 18/6217, wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Das Wort hat nun der Kollege Andreas Jäckel von der CSU-Fraktion.

**Andreas Jäckel (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Nein, ich glaube, es wäre keine gute Idee, diesen Gesetzentwurf einzukassieren, Frau Kollegin Celina. Ich glaube vielmehr, wir müssen den weiten und harten Weg gehen und konsequent am Thema Inklusion und allem, was damit zusammenhängt, dranbleiben.

Wenn Sie sich erinnern: Als wir im Herbst die Umsetzung des Teilhabegesetzes für Bayern beschlossen haben, habe ich am Schluss meiner Rede darauf hingewiesen, dass wir dieses Thema nicht nur hier in der Politik diskutieren sollten, sondern es permanent in die Gesellschaft hineinbringen müssen. Es ist nicht selbstverständlich, dass zu diesem Thema jeder den gleichen Zugang hat wie wir, die wir uns ausführlicher damit beschäftigen.

Ich möchte die Zahlen in Erinnerung rufen: Fast jeder Zehnte hier in Bayern gehört der Gruppe der Menschen mit Behinderung an; bei den über 65-Jährigen ist es sogar jeder Vierte. Ich glaube, das ist für die Gesellschaft wichtig. Wir reden hier über eine Million Männer und Frauen in Bayern. Diese Zahl sollte die Bedeutung dieses Themas auf jeden Fall unterstreichen.

Sie haben es angesprochen: Es geht um Konkrete, es geht um Wertschätzung für das Thema überhaupt, es geht um konkrete Verbesserung. Aus meiner Sicht geht es auch um Generationenfairness, weil gerade die ältere Generation von diesem Thema ganz besonders betroffen ist. Frau Celina, wir können uns aber nicht davor verschließen: Es geht auch ums Geld. Dies in Einklang zu bringen, wird die Hauptaufgabe sein. Wir sind mit diesem Gesetzentwurf hier noch nicht am Ende, wir gehen damit in den Ausschuss; federführend ist der Sozialausschuss.

Ich möchte die Verbesserungen im Gesetzentwurf herausstellen: Wir haben die Klarstellung des Behinderungsbegriffs. Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher

Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate dauert. – Ich glaube, das ist schon eine klare Frist.

Es geht weiter mit der klarstellenden Definition der Barrierefreiheit:

Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. An der Barrierefreiheit fehlt es, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.

Ich glaube, auch das ist ein klares Deutsch.

Meine Damen und Herren, es wird auch das Thema der besonders verständlichen Sprache aufgegriffen. In der ersten Stufe sollen Informationen zunehmend in besonders leicht verständlicher Sprache bereitgestellt werden. In der zweiten Stufe sollen auch Bescheide in einfacher und verständlicher Sprache oder bei Bedarf in besonders leicht verständlicher Sprache, die sich an etablierten Standards orientiert, erläutert werden.

Wir haben als weiteren Punkt die Stärkung des Benachteiligungsverbots im Gesetz. Es wird klargestellt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung gilt. Damit wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Gesetz verankert.

Meine Damen und Herren, wir haben Verbesserungen im Recht der baulichen Barrierefreiheit – das betrifft Artikel 10 – durch weitgehende Übernahme der Neuregelungen im Gesetzentwurf. Danach entfällt die Beschränkung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit auf große Um- und Erweiterungsbauten; gerade die kleinen investiven Um- und Erweiterungsbauten sollen erfasst werden. Bauliche Barrierefreiheit soll künftig grundsätzlich auch in den nicht von Baumaßnahmen erfassten Teilen, die dem Publikums-

verkehr dienen, umgesetzt sowie bei Anmietungen von Gebäuden berücksichtigt werden.

Das ist ein dickes Brett, was da gebohrt werden muss; aber es ist wichtig, dass wir damit beginnen. Deshalb würde ich mich ungern darauf zurückziehen, dass der Gesetzentwurf einkassiert werden soll. Nein, das können wir nicht machen.

Meine Damen und Herren, es geht weiter mit der Anpassung an die Neuregelungen zu den Kommunikationshilfen. Insbesondere wird im Gesetzentwurf das Kriterium der Erforderlichkeit zur Wahrnehmung eigener Rechte imungsverfahren gestrichen und damit ein unbürokratischer Zugang zu Kommunikationshilfen ermöglicht, ohne dass auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit verzichtet wird.

Weiter kann gemäß § 2 Absatz 3 der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung auch die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückgewiesen werden, wenn sie mit unangemessenen Mehrkosten verbunden ist. Das sind Themen, bei denen wir im Alltag sehr genau werden hinschauen müssen, wie diese Regelungen funktionieren, wie sie finanziert werden und was den Betroffenen hilft. Ich glaube, wir müssen beides bedenken: diejenigen, die davon profitieren sollen, aber natürlich auch, was insgesamt privat und auch behördlich leistbar ist.

Zur Verdeutlichung der Rechte und des Aufgabenbereichs der Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene werden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Nicht zuletzt wird auch die Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre verlängert.

Neben denjenigen, die hauptamtlich mit diesen Dingen betraut sind, haben wir auch im Bereich Inklusion sehr viele ehrenamtlich Tätige, viele Behindertenbeiräte in den Kommunen in den entsprechenden Organisationseinheiten. Ich sage an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.

Wir gehen mit diesem Gesetzentwurf in den Ausschuss und werden uns zur Zweiten Lesung wiedersehen.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön, Herr Jäckel. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich die Kollegin Kerstin Celina von der Fraktion der GRÜNEN gemeldet.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Kollege, ich freue mich darüber, dass Sie im Ausschuss noch diskutieren wollen. Ich fände es spannend zu wissen, in welche Richtung die Änderungsvorschläge Ihrer Fraktion gehen werden. Sie haben klar dargelegt, dass im Ausschuss noch diskutiert werden wird. Sie haben außerdem klar dargelegt, dass diese Vorschläge Geld kosten werden. Worin besteht bei den angekündigten Änderungsvorschlägen denn also die Zielsetzung Ihrer Fraktion?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Andreas Jäckel (CSU):** Hinsichtlich konkreter Änderungen werden wir den Spannungsbogen heute sicherlich aufrechterhalten. Sie wissen aber, dass wir uns guten Vorschlägen, wenn sie bezahlbar sind, niemals verschließen. Ich habe deutlich gemacht, dass man dieses Thema nicht mit einem Federstrich erledigen kann. Ich glaube, es ist wichtig, das Thema gesamtgesellschaftlich so zu verankern, dass die Bereitschaft für größere finanzielle Aufwendungen erhalten bleibt. Das betrifft aber nicht nur den Staat, sondern auch viele Privatleute.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Ralph Müller von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Dr. Ralph Müller (AfD):** Geschätzte Besucher, wertee Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, den Sie uns hier vorlegen, ist grundsätzlich zu begrü-

ßen. In der Gesamtbetrachtung handelt es sich hier aber eher um eine Absichtserklärung denn um eine ernsthafte, gesetzlich festgeschriebene Verbesserung für Menschen mit Behinderung. Echte Barrierefreiheit liegt Ihnen wohl offensichtlich nicht so sehr am Herzen; denn das, was hier vorgelegt wird, ist leider nicht einmal halb ausgegoren.

Die Barrierefreiheit wird in der Privatwirtschaft nur unzureichend geregelt. Auch im Bereich der öffentlichen Träger geht es hauptsächlich darum, niemandem weh zu tun. Oder was meinen Sie denn mit Formulierungen wie "angemessene Vorkehrungen" oder künftig "möglichst nur barrierefreie Bauten" anzumieten? Oder wann ist, wenn es um Barrierefreiheit geht, eine Baumaßnahme eigentlich als "unverhältnismäßiger Mehraufwand" zu bewerten? Wer entscheidet letztlich über all diese unklaren Formulierungen, die dieser Gesetzentwurf enthält? – Man versucht hier höchst angestrengt, niemanden zu vergessen oder falsch zu benennen. Dabei vergisst man jedoch die Sicherung der Teilhabe, beispielsweise in Artikel 7, auch für körperbehinderte Menschen.

Die leicht verständliche Sprache von Bescheiden, Formularen usw. durch Träger öffentlicher Gewalt soll schrittweise eingeführt werden. Als wir das gelesen hatten, fragten wir zu Recht danach, in welchem Zeitalter wir denn eigentlich leben.

(Johannes Becher (GRÜNE): Das ist eine sehr gute Frage, in welchem Zeitalter Sie leben! – Florian von Brunn (SPD): In welchem Sie leben, das kann ich Ihnen sagen! – Zuruf der Abgeordneten Ruth Waldmann (SPD))

Die Anwendung mobiler Endgeräte oder PCs ist nicht mehr Zukunft, sondern Gegenwart. Sie wissen, worauf ich hinauswill. Stellen Sie endlich sicher, dass es in Bayern zumindest die öffentlichen Träger schaffen, ihre Informationen im Internet barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

Lassen Sie uns auch noch über die Übersetzungskosten sprechen. Sie gehen davon aus, dass fünf Broschüren von je 20 Seiten pro Jahr zu einem Seitenpreis von – sage

und schreibe – 86 Euro in leicht verständliche Sprache übersetzt werden müssten. Somit ergäben sich hochgerechnet horrenden Kosten für die Übersetzung, nämlich jährlich nahezu 112.000 Euro für den Freistaat und exorbitante Kosten von etwa 106 Millionen Euro für alle Behörden in Bayern. Das wäre nicht vertretbar und bei richtiger Würdigung unverständlich. Nehmen Sie dieses Geld und investieren Sie es wirksam in die Barrierefreiheit, beispielsweise im Internet.

Uns ist noch Artikel 18 aufgefallen, der den Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung betrifft. Um Kontinuität zu gewährleisten, ist es klar von Vorteil, wenn dieser für fünf anstatt für drei Jahre bestellt würde. Neu ist aber die Tatsache, dass der Beauftragte nun als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet werden soll, wohingegen die Zusätze "unabhängig" und "weisungsungebunden" fehlen.

Alles in allem handelt es sich hier vor allem um viele Worte mit relativ wenig Substanz. Da gibt es noch viel zu tun. Da wir aber grundsätzlich für jede Verbesserung für Menschen mit Behinderung sind,

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Dr. Ralph Müller (AfD):** stimmen wir dennoch zu. – Ich danke Ihnen für die geschätzte Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD – Florian von Brunn (SPD): Wir haben Ihnen gar nicht zugehört!)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Die nächste Rednerin ist die Kollegin Susann Enders von den FREIEN WÄHLERN. Bitte schön.

**Susann Enders (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem Jahr 2009 verbindliches Bundesrecht. Im Juli 2016 hat der Bund für seinen Zuständigkeitsbereich Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes beschlossen, die insbesondere dazu dienen,

die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und die Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung zu verbessern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit ist das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz sowohl an die Begriffe und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention als auch an das Behindertengleichstellungsgesetz anzupassen. Die Neuerungen sind ein unverzichtbarer Beitrag, um das Programm "Bayern barrierefrei" voranzutreiben.

Die Barrierefreiheit bildet einen besonderen Schwerpunkt der Politik der Bayerischen Staatsregierung, was durch den Koalitionsvertrag "Für ein bürgernahes Bayern – menschlich, nachhaltig und modern" zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN untermauert wurde. Es entspricht dem hohen Stellenwert der Barrierefreiheit, wenn die Verbesserungen bei der Barrierefreiheit durch das Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene jetzt auch auf Bayern übertragen werden.

Welche wesentlichen Änderungen erfolgen aktuell? – Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Artikels 118a der Bayerischen Verfassung und enthält spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Träger öffentlicher Gewalt in Bayern.

Das Kernstück des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes besteht darin, die Barrierefreiheit – unter anderem in den Bereichen Bau und Verkehr und der Kommunikation mit der Verwaltung einschließlich der Nutzung von modernen Medien wie dem Internet – zu verbessern. Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Die Novellierung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst folgende wesentlichen Änderungen: klarstellende Anpassung des Behinderungsbegriffs an die Neuregelung im Behindertengleichstellungsgesetz bzw. eine Anpassung des Behinderungsbegriffs an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention; eine

klarstellende Erweiterung der Definition der Barrierefreiheit um die Mitnahme von Hilfsmitteln, zum Beispiel Blindenführhunde; eine Stärkung des Benachteiligungsverbots durch die Klarstellung, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung gilt; außerdem die Verbesserungen im Recht bezüglich der baulichen Barrierefreiheit. Unabhängig davon bleiben die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zum barrierefreien Bauen – Artikel 48 – und die sie konkretisierenden Regelungen der als Technische Baubestimmung eingeführten Normen DIN 18040.1 für öffentlich zugängliche Gebäude und DIN 18040.2 für Wohngebäude bauordnungsrechtlich verbindlich zu beachten.

Meine Damen und Herren, Barrierefreiheit ist kein Wunschkonzert. Die DIN 18040, die Artikel 48 der Bayerischen Bauordnung angegliedert ist, hat Gesetzescharakter. Ebenso erfolgt die Anpassung an die Neuregelung zu den Kommunikationshilfen im Behindertengleichstellungsgesetz. Analog zur Neuregelung im Behindertengleichstellungsgesetz wird ein neuer Artikel zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache durch die Träger öffentlicher Gewalt eingefügt.

Im Bereich der barrierefreien Medien wird als Klarstellung aufgenommen, dass Fernsehprogramme als Alternative zur Untertitelung in Gebärdensprache begleitet werden sollen.

Zur Verdeutlichung der Stellung, der Rechte und des Aufgabenbereichs der Beauftragten auf kommunaler Ebene werden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es erfolgt, wie vorhin schon richtig bemerkt, eine Verlängerung der Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre, um die Kontinuität der Arbeit des Landesbehindertenrates sicherzustellen.

Das waren die wesentlichen Veränderungen, die es hier in Bayern anzupacken gilt.

Abschließend möchte ich betonen: Barrierefreiheit ist kein Wunschkonzert. Die heutige Anpassung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist ein weiterer Schritt auf dem langen Weg zu einem "Bayern barrierefrei für alle".

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön, Frau Enders. Sie können das Pult verlassen. – Die Kollegin, die als Nächste dran ist, steht schon bereit.

(Susann Enders (FREIE WÄHLER) bleibt am Rednerpult stehen)

Sie dürfen das Pult verlassen. – Schon bereitgestellt hat sich die nächste Rednerin, Frau Kollegin Ruth Waldmann von der SPD-Fraktion.

**Ruth Waldmann (SPD):** Sehr geehrtes Präsidium, Hohes Haus! Wir müssen schon schauen, dass wir uns hier nicht einer Themaverfehlung schuldig machen. Klar ist, dass ein Behindertengleichstellungsgesetz nicht das Gleiche ist wie ein Aktionsplan "Barrierefreiheit". Das Problem ist nur, dass im bayerischen Aktionsplan "Barrierefreiheit", anders als in den Kommunen und in anderen Ländern, leider auch nichts Konkretes drinsteht.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen sind hauptsächlich Anpassungen, deren Notwendigkeit aus dem Bundesgleichstellungsgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention folgt. Das ist auch in Ordnung so. Trotz der Bemühungen um Klarstellung bleiben Fragen offen. Vielleicht können sie im weiteren Beratungsverlauf geklärt werden; wir hoffen es.

Ich nenne ein Beispiel aus dem Bereich der benötigten Hilfsmittel: Blindenführhunde werden nun offiziell aufgenommen. Aber es sollte doch bitte "Assistenzhunde" heißen; denn es gibt Assistenzhunde, die nicht Blindenführhunde sind und trotzdem dringend notwendig sind. Trotz dieser Klarstellung bleibt für die Betroffenen immer noch offen, ob sie den Hund in das Schwimmbad oder das Krankenhaus mitnehmen dürfen oder nicht. Daraus wird der Leser des Gesetzentwurfs nicht schlau.

Unklar bleibt auch, was folgt, wenn es weiterhin untersagt wird, den Blindenführ- oder Assistenzhund mitzunehmen. Das bleibt völlig unklar.

Interessant wird es in Artikel 7. Darin heißt es:

Die zuständigen Staatsministerien entwickeln Fachprogramme zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Sehr gut! Heißt das, dass es alle Ministerien betrifft? Laut UN-Behindertenrechtskonvention ist klar, dass alle Lebensbereiche umfasst sind. Bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschen- und Teilhaberechte sind gemeint. Das heißt, es muss alle Ministerien betreffen.

In der Begründung ist formuliert, dass Menschen mit Behinderung "von dem jeweiligen Ressort über die sie zu vertretenden Selbsthilfe-Organisationen bei Planungen und Entscheidungsprozessen [...] in angemessenem Umfang konsultiert und aktiv einbezogen" werden sollen. Wir sind sehr gespannt; das klingt interessant. Das gilt dann nicht nur für diesen Gesetzentwurf, sondern für die gesamte weitere Entwicklung. Es bedeutet natürlich auch, dass sie eine entsprechende Ausstattung brauchen, um sie in diese Lage zu versetzen.

Erfreulich ist, dass bei notwendigen Kontakten Barrieren im Umgang mit Behörden verringert werden. Sie sollten aber darauf achten, dass auch Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation am öffentlichen – auch am politischen – Leben geschaffen werden.

Auch die Frage, wie es mit Sanktionen aussieht, bleibt völlig unklar. Zu den Baufragen heißt es, um die finanzielle Belastung möglichst zu strecken, solle die Barrierefreiheit "nicht sofort und vollumfänglich hergestellt werden", sondern "schrittweise anlässlich der Durchführung von ohnehin geplanten investiven Baumaßnahmen und auch nur insoweit, als die Feststellung und der Abbau der Barrierefreiheit nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen." Das ist wirklich sehr schwammig formuliert. Damit bin ich wieder bei einem der Grundprobleme: Es bleibt völlig offen, welche Sanktionsmöglichkeiten in Zukunft bestehen. Auf der Bundesebene ist das anders; denn dort ist eine Beschwerde- und Schiedsstelle eingerichtet worden. Im Freistaat Bayern haben

wir sie nicht. Letztlich steht den Betroffenen nur der persönliche Klageweg offen. Das ist sehr mühsam, sehr teuer und sehr anstrengend. Diese Regelung im Gesetzentwurf wird sicherlich nicht ausreichen. Darüber werden wir in der weiteren Gesetzesberatung noch zu reden haben.

Ein wesentlicher Punkt ist hier noch nicht genauer ausgeführt worden: Die Digitalisierung und die neuen Medien bieten eine unglaublich große Chance für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben. Diese Chance darf nicht verpasst werden. Eine Möglichkeit bestünde darin, in dem Gesetzentwurf eine verbindliche Regelung zu treffen. Zur Verbindlichkeit ist ja einiges schon gesagt worden.

Wir sind auf den weiteren Beratungsverlauf gespannt. Das, was wir von Kollegen Jäckel gehört haben, lässt darauf hoffen, dass es eine offene Diskussion geben wird. Sie haben auch gesagt, Sie wären an unseren Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen interessiert. Diese werden Sie mit Sicherheit bekommen, wie immer kompetent und durchgerechnet. Das wird sicherlich eine interessante Gesetzesberatung.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Julika Sandt von der FDP-Fraktion.

**Julika Sandt (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Als konstruktive Opposition

(Lachen bei der SPD)

befürworten wir einige Neuerungen. Das gilt zum Beispiel für die Verlängerung der Amtszeit des Landesbehindertenrates und die Klarstellung, dass zu barrierefreien Fernsehprogrammen die Begleitung durch einen Gebärdendolmetscher gehört. Im Großen und Ganzen aber klammert sich der Gesetzentwurf an den meisten Stellen ganz einfach an die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes.

Ich wundere mich schon, warum uns dieser Entwurf so kurzfristig vorgelegt wurde, obwohl er doch so wenig mutig und ambitioniert ist.

Bestes Beispiel ist die Barrierefreiheit von Gebäuden. Sie gehen jetzt einen Schritt weiter als bisher, indem Sie normieren, dass auch bei kleineren Umbauten von öffentlichen Gebäuden Barrierefreiheit gewährleistet werden muss. Sie revidieren das aber gleich wieder, indem Sie hinzufügen, es dürften kein unverhältnismäßiger Aufwand und keine unangemessene wirtschaftliche Belastung entstehen. Das verstehe ich zwar; aber Sie müssten definieren, was damit gemeint ist. Sie verzichten auf eine solche Definition. Sie legen nicht fest, welche Stelle diese Frage überprüfen soll. Diese Unklarheit bedeutet längere Planungsverfahren, womöglich auch Klagewellen. Damit ist weder den Behörden noch den Menschen mit Behinderung gedient.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Große Schwächen hat der Gesetzentwurf, wenn es um die Herstellung der digitalen Barrierefreiheit geht. Das ist für mich eine Herzensangelegenheit. Wir wissen doch, wie viel wir durch den Einsatz moderner Technologien erreichen und wie sehr wir das Leben von Menschen mit Behinderung durch die Herstellung digitaler Barrierefreiheit vereinfachen können. Während Sie bei der baulichen Barrierefreiheit die DIN-Normen explizit nennen, ist in diesem Bereich noch nicht einmal klargestellt – durch zig Verweise kann man es vielleicht erraten; aber es ist nicht wirklich klargestellt –, ob die DIN-Normen zur Gestaltung von PDFs und zur Benutzerfreundlichkeit erfüllt werden müssen.

Sie haben vergessen, beim Losfahren die Handbremse zu lösen; denn Sie sprechen immer wieder davon, dass Sie "schrittweise" vorgehen wollen. Ich denke, bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist Schritttempo zu langsam. Treten Sie auf das Gaspedal! Definieren Sie ein Ziel! Sie nennen in Ihrem Gesetzentwurf keinerlei Fristen. Damit lassen Sie völlig offen, ob und, wenn ja, wann Barrierefreiheit überhaupt komplett erreicht wird.

Jetzt komme ich zu dem Punkt, der bei mir am meisten Kopfschütteln verursacht hat. Sie stellen zwar fest, dass die Behördentexte sprachlich schwere Kost seien. Das stimmt; sie sind oft geschwurbelt und unverständlich formuliert. Wahrscheinlich hat jeder von uns schon einmal diese Erfahrung gemacht. Das geht eben nicht nur Menschen mit Behinderung so, sondern allen Menschen.

Die Lösung, die auf der Hand liegt, bestünde darin, einfachere Texte zu schreiben. Aber nein! In dem Gesetzentwurf steht, in einem ersten Schritt solle es ein Recht auf Übersetzung für Menschen mit Behinderung geben. Zunächst also werden unverständliche Texte geschrieben, und diese werden dann übersetzt. In einem weiteren Schritt folgt noch ein Recht auf Erläuterung. Demnach soll jedem Bescheid eine Erläuterung in einfacher Sprache angehängt werden. Wie wäre es denn, wenn einfach klare, verständliche Texte geschrieben würden? Davon hätten wir alle etwas, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund und jeder Leser dieser sehr schwierigen Texte. Das wäre tatsächlich im Sinne der Inklusion.

Das gilt auch für Ihre Gesetzentwürfe: Erstellen Sie sie in verständlicher Sprache und barrierefrei!

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Verehrte Kollegin, Sie sind am Ende Ihrer Redezeit.

**Julika Sandt (FDP):** Okay. – Spannend war zu erfahren, dass selbst die Behindertenverbände den Referentenentwurf nicht barrierefrei erhalten haben. Angesichts dessen würde ich an Ihrer Stelle schauen, was Sie in Ihrem Haus tun können, um barrierefrei zu schreiben.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Frau Kollegin!

**Julika Sandt (FDP):** Dann sollten Sie das auch im Gesetz umsetzen.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Ich sehe Einverständnis. Dann ist so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/6095

**zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/6687

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes  
hier: IT-Barrierefreiheit in der Verwaltung voranbringen!  
(Drs. 18/6095)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/6688

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes  
hier: Gesetz in den Dienst von Menschen mit Behinderung stellen!  
(Drs. 18/6095)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/6689

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes  
hier: eine verständliche Verwaltung wirksam fördern!  
(Drs. 18/6095)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Jan Schiffers, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/6781

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes  
(Drs. 18/6095)**

**6. Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner u.a. SPD**

Drs. 18/7624

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes  
(Drs. 18/6095)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Andreas Jäckel**  
Berichterstatterin zu 2-4: **Kerstin Celina**  
Berichterstatter zu 5: **Jan Schiffers**  
Berichterstatterin zu 6: **Ruth Waldmann**  
Mitberichterstatterin zu 1: **Kerstin Celina**  
Mitberichterstatter zu 2-6: **Andreas Jäckel**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6687, Drs. 18/6688, Drs. 18/6689, Drs. 18/6781 und Drs. 18/7624 in seiner 26. Sitzung am 14. Mai 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6781 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6687, 18/6688, 18/6689 und 18/7624 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6687, Drs. 18/6688, Drs. 18/6689, Drs. 18/6781 und Drs. 18/7624 in seiner 25. Sitzung am 23. Juni 2020 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6781 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6687, 18/6688, 18/6689 und 18/7624 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6687, Drs. 18/6688, Drs. 18/6689, Drs. 18/6781 und Drs. 18/7624 in seiner 66. Sitzung am 24. Juni 2020 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6781 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6687, 18/6688, 18/6689 und 18/7624 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Enthaltung
  - SPD: Zustimmung
  - FDP: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.
6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/6687, Drs. 18/6688, Drs. 18/6689, Drs. 18/6781 und Drs. 18/7624 in seiner 36. Sitzung am 2. Juli 2020 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- AfD: Zustimmung
- SPD: Enthaltung
- FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass:

1. in § 4 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „01.08.2020“ und in § 4 Satz 2 als abweichendes Datum des Inkrafttretens der „01.01.2023“ eingefügt wird.
2. es in § 3 Abs. 1 statt „Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 Abs. 139 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ lautet: „Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch §§ 1, 2 und 3 der Verordnung vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 36) geändert worden ist“.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/6781 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Ablehnung
- B90/GRÜ: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Ablehnung
- AfD: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/6687, 18/6688, 18/6689 und 18/7624 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Ablehnung
- B90/GRÜ: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Ablehnung
- AfD: Enthaltung
- SPD: Zustimmung
- FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Doris Rauscher**  
Vorsitzende



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/6095, 18/8916

#### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

### **§ 1**

#### **Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 359 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz  
(BayBGG)“.**

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Gleichstellung und soziale Eingliederung“ durch die Wörter „Gleichberechtigung sowie volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen“ ersetzt und die Wörter „körperlicher, geistiger und seelischer“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt.

3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 2  
Behinderung**

<sup>1</sup>Menschen mit Behinderung im Sinn dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit von außen wirkenden Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. <sup>2</sup>Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Um die Benachteiligung von Frauen mit Behinderung wegen mehrerer Gründe zu vermeiden, sind deren besondere Belange zu berücksichtigen, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderten Frauen“ durch die Wörter „Frauen mit Behinderung“ ersetzt.

5. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Barrierefreiheit

<sup>1</sup>Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. <sup>2</sup>An der Barrierefreiheit fehlt es, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.“

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „behinderte Menschen“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung ist eine Benachteiligung im Sinn dieses Gesetzes.“

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Kommunikation von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung“.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

8. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Sicherung der Teilhabe

<sup>1</sup>Die zuständigen Staatsministerien entwickeln Fachprogramme zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. <sup>2</sup>Dabei soll insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung, Menschen mit schweren Verhaltensstörungen und Menschen mit psychischer Erkrankung, die großen Hilfebedarf haben, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.“

9. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten“ durch die Wörter „fördern im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Art. 1 genannten Ziele und beachten diese bei der Planung von Maßnahmen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „behinderter Frauen“ durch die Wörter „von Frauen mit Behinderung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

10. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten“ durch die Wörter „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
  - b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Abs. 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern die Feststellung und der Abbau nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Künftig sollen möglichst nur barrierefreie Bauten angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
11. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren können Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 mit Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen kommunizieren.“
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
  - c) In Abs. 3 werden die Wörter „die Staatsregierung“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ ersetzt.
12. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren können blinde und sehbehinderte Menschen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.“
  - c) In Abs. 2 wird das Wort „ , erblindeten“ gestrichen.
13. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:
- „Art. 13  
Verständlichkeit
- <sup>1</sup>Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen zunehmend in besonders leicht verständlicher Sprache bereitstellen. <sup>2</sup>Sie sollen besonders leicht verständliche Sprache im Rahmen der Verhältnismäßigkeit stärker einsetzen. <sup>3</sup>Außerdem sollen

sie ihre oder allgemein verfügbare Fähigkeiten auf- und ausbauen, Texte in besonders leicht verständlicher Sprache zu verfassen. <sup>4</sup>Sprache ist besonders leicht verständlich, wenn sie sich an dafür eingeführte Standards hält.“

14. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.
15. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme untertitelt oder mit Gebärdensprache begleitet und mit Bildbeschreibungen versehen werden.“
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
16. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und in Satz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ und die Angabe „Art. 13“ wird durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.
17. Der bisherige Art. 16 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt und werden die Wörter „nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderung“ ersetzt.
18. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Der oder die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung beruft für die Dauer einer Legislaturperiode zu ihrer Beratung und Unterstützung in Fragen der Behindertenpolitik einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung. <sup>2</sup>Der oder die Beauftragte wird vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung berufen. <sup>3</sup>Wiederberufung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Beauftragte

1. ist unabhängig und weisungsungebunden,
2. kann aus dem Amt vor Ablauf der Legislaturperiode nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt,
3. ist öffentliche Stelle im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes und als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet und
4. hat berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten, die neben dem Amt wahrgenommen werden, offen zu legen.

<sup>2</sup>Er oder sie ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zugewiesen, bei dem eine finanziell und personell angemessene und mit dem Notwendigen ausgestattete Geschäftsstelle angesiedelt ist. <sup>3</sup>Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.

(3) Der oder die Beauftragte

1. ist ressortübergreifend tätig und
  - a) arbeitet zur Erfüllung der Amtsaufgaben mit allen Geschäftsbereichen zusammen,
  - b) regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an,
  - c) bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn oder sie gerichteten Anregungen von einzelnen Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,

- d) wird zu allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren,
2. unterrichtet den Ministerrat in der Regel alle zwei Jahre, spätestens aber sechs Monate vor dem Ende einer Wahlperiode des Landtags, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit; der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.“
19. Der bisherige Art. 18 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „(Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung)“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Beauftragten auf kommunaler Ebene sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
20. Der bisherige Art. 19 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „der beauftragten Person“ durch die Wörter „dem oder der Beauftragten“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales“ gestrichen.

## § 2

### Weitere Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 13 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 13

#### Verständlichkeit

(1) <sup>1</sup>Träger öffentlicher Gewalt sollen sich gegenüber Menschen mit Behinderung in dem nach ihrem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang einfach und verständlich ausdrücken. <sup>2</sup>Wenn das nötig ist, sollen sie ihnen auf Verlangen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfachen und verständlichen Worten erläutern.

(2) <sup>1</sup>Reicht das nicht aus, sollen sie auf Verlangen bei der Erläuterung in dem nach dem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang besonders leicht verständliche Sprache benutzen. <sup>2</sup>Sprache ist besonders leicht verständlich, wenn sie sich an dafür eingeführte Standards hält.

(3) Mehrkosten dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.

(4) Träger öffentlicher Gewalt sollen Informationen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in besonders leicht verständlicher Sprache im Sinn des Abs. 2 Satz 2 bereitstellen.“

## § 3

### Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch §§ 1, 2 und 3 der Verordnung vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 13“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.

(2) In Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 969, BayRS 922-2-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 368 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 18“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.

(3) In Art. 10 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Markus Rinderspacher**

V. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Andreas Jäckel

Abg. Ulrich Singer

Abg. Kerstin Celina

Abg. Susann Enders

Abg. Ruth Waldmann

Abg. Julika Sandt

Staatsministerin Carolina Trautner

**Präsidentin Ilse Aigner:** Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 11** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

**(Drs. 18/6095)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**hier: IT-Barrierefreiheit in der Verwaltung voranbringen! (Drs. 18/6687)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**hier: Gesetz in den Dienst von Menschen mit Behinderung stellen! (Drs. 18/6688)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**hier: eine verständliche Verwaltung wirksam fördern! (Drs. 18/6689)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Jan Schiffers, Andreas  
Winhart und Fraktion (AfD)**

**(Drs. 18/6781)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina  
Fehlner u. a. (SPD)**

**(Drs. 18/7624)**

Die Gesamtredezeit ist mit 54 Minuten vereinbart. Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat der Kollege Andreas Jäckel für die CSU-Fraktion das Wort.

**Andreas Jäckel (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben die Ausschussberatungen hinter uns und haben heute – es ist schon angesprochen worden – die Zweite Lesung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Dem war eine Änderung des Bundesgesetzes vorangegangen, und somit sind verschiedene Änderungen notwendig geworden.

Dieser Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung des Behinderungsbegriffes, die Erweiterung der Definition der Barrierefreiheit und in diesem Zusammenhang das Thema "Leicht verständliche Sprache", die Stärkung des Benachteiligungsverbots durch die Klarstellung, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung gilt, Verbesserungen im Recht der baulichen Barrierefreiheit, die Ergänzung bezüglich der Behindertenbeauftragten auch auf kommunaler Ebene sowie die Verlängerung der Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre.

Meine Damen und Herren, wichtig in der Debatte über den Gesetzentwurf sowie über die Änderungsanträge der Opposition dazu ist mir die Feststellung, dass Maßnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dauerhaft einer Überprüfung bedürfen. Uns stellt sich bei diesem Thema eine fortlaufende Herausforderung, die auf absehbare Zeit nicht einfach erledigt und sozusagen mit einem grünen Haken abgehakt ist, sondern die immer wieder des Nacharbeitens und Evaluierens bedarf.

Meine Damen und Herren, in Bayern gehören über eine Million Menschen zu diesem Bevölkerungskreis; das sind etwa 10 %. Das ist eine Zahl, die man vielleicht auf Anhieb gar nicht so vermuten würde.

Zu den Änderungsanträgen der Opposition zu dem Gesetzentwurf möchte ich Folgendes anmerken: Bei einem der Änderungsanträge ging es um die Verbesserung der IT-Barierefreiheit in der Verwaltung. Meine Damen und Herren, das ist wohl begründet und auch ein wichtiges Ziel unserer beider Regierungsfractionen. Bis 2023 soll der gesamte öffentliche IT-Raum barrierefrei gestaltet sein. Hierzu ist am 11. Februar 2020 eine "Verordnung zur Änderung der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung" erlassen worden, und diese ist im März in Kraft getreten. Dies ist nach unserer Auffassung zum heutigen Zeitpunkt ausreichend. Von einem barrierefreien Angebot kann nämlich nur dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Neuentwicklungen sind grundsätzlich sofort den neuen Vorgaben entsprechend zu erstellen. Bei bereits im Einsatz befindlicher Fremdsoftware ist es notwendig, zusätzliche Releases und Upgrades zu installieren. Der Änderungsantrag ist aus unserer Sicht deswegen überflüssig, weil wir uns in der Umsetzung befinden.

Meine Damen und Herren, ein weiterer Änderungsantrag zielt darauf ab, das Gesetz in den Dienst von Menschen mit Behinderungen zu stellen. Dies ist nach unserer Auffassung auch richtig, weil wir immer von den Menschen und den Betroffenen ausgehend denken müssen. Letztendlich geht es hierbei um die Frage, inwieweit sich die Betroffenen an entsprechende Stellen wenden können. Ansprechpartner für Beschwerden beispielsweise sind die Behindertenbeauftragten. Aus unserer Sicht würde der Änderungsantrag aber zur jetzigen Zeit eine zusätzliche Behördenstruktur auslösen. Dies wollen wir – jedenfalls zur Stunde – nicht.

Meine Damen und Herren, das Thema der Unabhängigkeit des Behindertenbeauftragten ist allseits als notwendig und voraussetzend anerkannt. Der Beauftragte ist zwar räumlich der Staatsregierung zugeordnet, aber er handelt unabhängig. Das ist entscheidend und wichtig. Darüber hinaus gibt es auch in Kommunen inzwischen Behindertenbeauftragte, die Ansprechpartner für Betroffene sein können und dies auch

gerne sind. Wir wollen an dieser Stelle nicht in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreifen.

Ein weiteres Thema ist die "Leichte Sprache". Dies kann man durchaus unterschiedlich diskutieren. Das Ziel eines Änderungsantrags ist es, das Konzept "Leichte Sprache" des Vereins "Netzwerk Leichte Sprache" als einzigen Standard festzulegen. Es gibt andere entsprechende Standards, nämlich "Leicht lesen" und die "Leichte Sprache" der Universität Hildesheim. Gerade "Leicht lesen" ist auch in Bayern durchaus stärker verbreitet. Wir haben uns dagegen entschieden, einen einzigen Standard festzulegen. Vielmehr ist aus unserer Sicht ein Nebeneinander von Konzepten zu akzeptieren, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies entspricht im Übrigen auch dem stufenweisen Vorgehen, das auf Bundesebene vorgesehen ist.

Das Thema "Stellvertreterregelung des Behindertenbeauftragten" kann man ebenfalls kontrovers diskutieren; das ist keine Frage. Wir sind der Auffassung, dass die Geschäftsstelle mit dem entsprechenden Personal eine Lösung finden kann, wenn der Behindertenbeauftragte abwesend ist. Deswegen ist eine weitere Stellvertreterstruktur momentan aus unserer Sicht nicht notwendig. Die Praxis wird zeigen – und damit gehe ich zum Anfang zurück –, ob vorhandene Strukturen ausreichen. Sicherlich wird man nach gewisser Zeit hier wieder drüber schauen.

Meine Damen und Herren, der Aktionsplan ist auch immer wieder ein Thema. Er ist 2013 in Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbänden erarbeitet worden. Seitdem findet ein regelmäßiger Austausch statt. Unserer Auffassung nach ist hiermit den Anforderungen eigentlich auch Genüge getan. Immer wieder gibt es auch unterschiedliche sprachliche Formulierungen. Die SPD beispielsweise hätte statt "von außen wirkende Barrieren" gerne "einstellungs- und umweltbedingten Barrieren". Auch dies ist ein Punkt, bei dem man am Ende des Tages sicherlich unterschiedlicher Meinung sein kann, aber es sind keine ganz massiven Unterschiede.

Meine Damen und Herren, das Thema Zielvereinbarungen haben wir im Gesetzentwurf nicht verpflichtend aufgenommen, weil wir im Grunde eine wissenschaftliche Evaluierung vor uns haben und vermutlich dann eher Lösungen über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz empfohlen werden. Im Übrigen können auch jetzt schon Zielvereinbarungen ohne die gesetzliche Vorschrift getroffen werden.

Meine Damen und Herren, das Thema Inklusion ist bei den staatlichen Stellen aus meiner Sicht schon gut verankert. Im privaten Bereich dagegen müssen wir immer wieder darauf achten, dass das Bewusstsein für Inklusion geschärft wird und auch geschärft bleibt – gerade in einer Zeit wie jetzt, in der andere Themen möglicherweise das Thema Inklusion überlagern. Es ist eine Binsenweisheit, aber es stimmt, dass erst eigene Betroffenheiten im familiären Umfeld oder im Freundeskreis hierfür möglicherweise ein Bewusstsein schaffen.

Meine Damen und Herren, ich gebe zu bedenken, und ich gebe auch zu, dass sich manches sicherlich zu langsam ändert. Das ist aber kein bayerisches Spezifikum. Denken Sie beispielsweise an den öffentlichen Nahverkehr und an die Bahnhöfe. Diese Probleme nach und nach endlich in Angriff zu nehmen, ist nicht nur in Bayern Thema. Im Grunde ist bei der Inklusion ein jahrzehntelanges deutschlandweites Versäumnis festzustellen. Es passiert aber etwas. Jede Baumaßnahme erfordert einen finanziellen und personellen Aufwand, der dann entsprechend umgesetzt werden muss. Ich glaube, wir sind uns alle einig: Hier wären manche Maßnahmen nicht nur schneller wünschenswert, sondern auch notwendig. Ich glaube aber, dass wir in die richtige Richtung gehen.

Meine Damen und Herren, ich habe schon angesprochen, dass die Evaluierung notwendig ist. Aus meiner Sicht ist das Thema Inklusion ein Dauerthema, das uns immer begleiten muss. Weil sich hier die Anforderungen immer wieder ändern, seien mir noch drei Anmerkungen zu Themen gestattet, die zur Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes sehr gut passen:

Erstens. Wir haben im Ausschuss einstimmig, bei Enthaltung der AfD, einen Prüfauftrag verabschiedet, inwieweit eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet und beim Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelt werden kann. Damit wollen wir die zentrale Aufgabe herausstellen, die Barrierefreiheit im öffentlichen und digitalen Raum zu fördern und zu unterstützen.

Zweitens. Wir haben in der letzten Woche im Fachausschuss Gebärdensprache als Wahlfach oder in einer anderen Form an weiterführenden Schulen beschlossen. Das sind Praxisthemen, die uns weiterhelfen und das Land weiterbringen.

Drittens. Ich möchte erwähnen, dass der Bundesfinanzminister plant, den Betrag, der jährlich ohne Einzelnachweise bei der Steuer angerechnet wird, von 3.700 Euro auf 7.400 Euro zu erhöhen. Das ist ein Zeichen; denn nach über 40 Jahren wird endlich steuerlich etwas getan. Nach meiner Auffassung sollte der Bundesfinanzminister unterstützt werden, wenn er in diese Richtung geht.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und möchte schließen mit einem Zitat von Jürgen Dusel, dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: "Barrierefreiheit ist kein Pferdefuß, sondern ein Qualitätsmerkmal."

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege Jäckel, bleiben Sie bitte noch kurz da. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Singer.

**Ulrich Singer (AfD):** Sehr geehrter Herr Kollege Jäckel, wir sind uns alle im Hohen Hause einig, dass wir möglichst viel für Menschen mit Behinderungen tun wollen. Ich frage mich aber: Warum halten Sie gerade bei der Überschrift des Gesetzes daran fest, von einem "Behindertengleichstellungsgesetz" zu sprechen, und warum wollen Sie sich nicht unserem Vorschlag anschließen, von einem "Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen" zu sprechen? Gerade dieser Begriff ist auch nach Ihrer

Auffassung veraltet und diskriminierend. Mich würde deshalb interessieren, warum Sie gerade an dieser prominenten Stelle, der Überschrift, daran festhalten wollen.

Eine zweite Frage: Sie haben gesagt, Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen, wären unzulässig. Sagen Sie doch einmal ganz konkret, wann eine Maßnahme mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Wir haben in unserem Änderungsantrag ganz klare Punkte genannt, woran man das festmachen könnte. Mich würde interessieren, wann Sie der Meinung sind, dass eine Maßnahme unverhältnismäßig ist.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Herr Kollege Jäckel.

**Andreas Jäckel (CSU):** Zur ersten Frage. Wir haben über die Begrifflichkeit im Ausschuss diskutiert. Sie wurde mehrheitlich, außer von Ihrer Fraktion, abgelehnt. Bei den Begrifflichkeiten gibt es keinen Mehrwert. Ich habe überhaupt nicht davon gesprochen, dass der jetzige Begriff diskriminierend sei. Das haben Sie mir in die Rede hineingemogelt.

Zur zweiten Frage: Wir haben ganz klare Kriterien dafür, wann eine Maßnahme unverhältnismäßig ist. Das kann bei Bauten ganz klar auf der Hand liegen. Ich kann aber jetzt nicht zahlreiche Einzelbeispiele zitieren, wann und wo das der Fall ist. Sie wissen selbst, dass die Barrierefreiheit heute in der Praxis eine Voraussetzung bei Neubauten ist. Man kann aber nicht alle Altbauten, beispielsweise alle öffentlichen Gebäude, von heute auf morgen umstellen. Das ginge sowohl von den menschlichen als auch den finanziellen Kapazitäten nicht.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächster erteile ich Frau Kollegin Kerstin Celina für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Herr Jäckel, ich habe Ihren Ausführungen aufmerksam zugehört, aber sie haben mich nicht überzeugt. Diese Gesetzesvorlage passt nach wie vor in das Sche-

ma der wohlfeilen Worte beim Thema "Teilhabe und Gleichstellung", aber es fehlen nach wie vor die konkreten Taten. Sie haben versucht zu verteidigen, warum es so langsam geht, aber es war nicht überzeugend. Sie haben mit diesem Gesetz eine Chance verpasst.

Frau Ministerin, als ich den Gesetzentwurf zum Behindertengleichstellungsgesetz gelesen habe, habe ich mich gefragt, ob Sie eigentlich gemerkt haben, wie wenig Konkretes dieser Entwurf beinhaltet, gemessen an Ihrem selbstgesteckten Ziel, Bayern bis zum Jahr 2023 barrierefrei zu machen, und zwar im gesamten öffentlichen Raum. Je nachdem, ob damit Anfang oder Ende 2023 gemeint war, bleiben noch etwa 1.000 Tage zur Umsetzung. Aber mehr als 2.500 Tage haben Sie schon verstreichen lassen bzw. nur mit dem Festkleben schöner Plaketten mit der Aufschrift "Bayern barrierefrei" gefüllt. Sie haben Plaketten ohne konkrete Qualitätsanforderungen und ohne die Mitsprache von Menschen mit Behinderungen mit viel öffentlicher Selbstbeweihräucherung verteilt für das sicher ehrlich gemeinte individuelle Bemühen, aber ohne Maßnahmenplan, ohne klare Zielvorstellung und jetzt, nach sieben Jahren, ohne vorher definierte Zwischenziele erreicht zu haben.

Diese Laisser-faire-Einstellung und diese bayerische Gemütlichkeit sind in vielen Lebensbereichen ganz nett, aber zur Erreichung konkreter politischer Ziele denkbar ungeeignet. Ich will Ihnen einmal ein Beispiel nennen: Vor wenigen Tagen, im siebten Jahr nach der denkwürdigen Regierungserklärung Ihres ehemaligen Ministerpräsidenten, auf die so viele Menschen mit Behinderungen ihre Hoffnung gesetzt haben, bekam ich einen Hilferuf. Was war passiert? – Eine engagierte örtliche Behindertenbeauftragte wollte in ihrer Gemeinde bei der Gestaltung eines Spielplatzes mitreden, um barrierefreie Zuwege und vielleicht auch ein behindertengerechtes Spielgerät zu etablieren. Ihr Wunsch nach Beteiligung wurde mit dem Satz abgeburstet: Wir müssen dich nicht beteiligen, weil wir diese Baumaßnahme ohne öffentliche Förderung durchführen.

Der Bürgermeister, der diese Meinung vertritt, tut dies nicht, weil er ein schlechter Mensch ist. Nein, er tut dies aus einem einzigen Grund, weil Sie von der Staatsregierung und den Regierungsfractionen es ihm erlauben. Im Jahr Sieben nach der Regierungserklärung von Herrn Seehofer kommen Sie immer noch mit weichgespülten und unkonkreten Wischiwaschi-Forderungen. Sie haben zwar den ersten und den zweiten Teil der Norm für barrierefreies Bauen, der DIN 18040, verpflichtend übernommen, aber der dritte Teil der DIN-Norm 18040, in dem es um den öffentlichen Verkehrsraum geht, haben Sie immer noch nicht in die Bayerische Bauordnung übernommen. Die Norm, die die Grundregeln für barrierefreies Bauen und konkrete Maßnahmen im öffentlichen Raum für Wegeketten, Information und Orientierung sowie für Verkehrsräume festlegt, haben Sie nicht übernommen.

Die Landeshauptstadt München orientiert sich freiwillig an dieser Norm. Andere Bundesländer haben die Einhaltung dieser Norm längst verpflichtend vorgeschrieben. Aber diese Staatsregierung und die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER tun das nicht. Gerade weil solche Themen mit dem vorliegenden Behindertengleichstellungsgesetz wieder nicht angepackt wurden, können wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Er ist schlicht und einfach zu dünn, gemessen an den Herausforderungen, die zu bewältigen sind.

Ich habe bei der Ankündigung des Gesetzentwurfs einen großen Wurf erwartet. Diesen großen Wurf hätten Sie angesichts der immensen Herausforderungen auf diesem Gebiet nicht nur vorlegen können, sondern müssen. Es geht aber wieder nur in Tappelschritten voran. Sie scheuen verbindliche Formulierungen. Fristen sind mit möglichst langer Übergangszeit oder am besten gar nicht gesetzt. Und aus dem ganzen Gesetzentwurf ist nicht die Sorge um Menschen mit Behinderungen, sondern die Sorge um steigende Ausgaben für Menschen mit Behinderungen herauszulesen. Diese Sorge hat Sie übrigens bei Bauvorhaben, die Millionen kosten, zum Beispiel der dritten Startbahn am Münchner Flughafen, die unnötig wie ein Kropf ist, noch nie geplagt.

Ich sage es noch einmal, damit es wirklich klar wird: Die Angst vor höheren Kosten ist in diesem Gesetz viel deutlicher zu lesen als das Ziel, endlich konkret Barrierefreiheit zu schaffen und der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden. Das ist schlicht inakzeptabel. Hier geht es um nicht weniger als um gleichberechtigte Teilhabe für 1,2 Millionen Menschen mit Behinderungen in Bayern. Letztlich geht es um uns alle; denn Inklusion und Barrierefreiheit gehen uns alle an. Wir alle können davon betroffen sein.

Wir GRÜNEN haben deshalb drei Änderungsanträge eingereicht, die wesentliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen bei der Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung erbracht hätten. Diese drei Anträge – das können Sie sich nach meinen Ausführungen denken – decken nur einen Teil der Änderungen ab, die tatsächlich notwendig gewesen wären. Wir fordern konkret die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, wie sie das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes vorsieht, um Konflikte zwischen Menschen mit Behinderungen und der öffentlichen Verwaltung beizulegen. Wir GRÜNEN fordern eine solche Stelle schon lange. Irgendwann, in ein paar Jahren, werden Sie diese Forderung übernehmen. Aber heute trauen Sie sich offensichtlich noch nicht, sondern bleiben mutlos auf halbem Weg stehen.

Unsere zweite Forderung ist, die politische Unabhängigkeit des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu stärken, indem das Amt beim Bayerischen Landtag und nicht wie bisher bei der Bayerischen Staatsregierung angesiedelt wird.

Das Thema Behindertenbeauftragter reicht natürlich hinunter bis auf die kommunale Ebene. Wenn Sie sich an mein Beispiel von vorhin erinnern – die Behindertenbeauftragte, die von ihrem Bürgermeister so abgebürstet worden war –, können Sie vielleicht auch verstehen, warum wir klare Beteiligungsrechte und Unabhängigkeit für die kommunalen Behindertenbeauftragten fordern. Auch hier sieht der Gesetzentwurf keine echte Verbesserung vor: Die Beauftragten auf kommunaler Ebene sind in Zukunft weisungsfrei, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird. – Sorry;

eine Weisungsfreiheit, die durch Satzung gleich wieder einkassiert werden kann, kann man sich schenken. Wie weit kann man denn die kommunale Selbstverwaltung als Grund noch vorschieben, um nichts wirklich ändern zu müssen?

Noch ein Satz zu den kommunalen Behindertenbeauftragten. Sie sind gemäß Artikel 18 dieses Gesetzes Persönlichkeiten. Ich persönlich mag Persönlichkeiten – in meinem Freundeskreis habe ich einige –, aber wenn jemand in der Lage sein soll, als kommunaler Behindertenbeauftragter fachkompetent zu handeln, ist eine fachkundige Persönlichkeit erforderlich, eine Persönlichkeit mit einschlägigen beruflichen Kenntnissen. Sie sehen das offensichtlich anders; denn sonst hätten Sie das hineingeschrieben und hätten die Wertigkeit dieser Tätigkeit vielleicht auch durch eine finanzielle Bewertung definiert. All das haben Sie aber nicht gemacht. Sie sind wieder bei den im Jahr 2003 festgelegten Minimalanforderungen an kommunale Behindertenbeauftragte geblieben.

Für Sie ist die Beschreibung als "Persönlichkeit" ausreichend. Dabei ist dies doch nur ein höfliches Geschwurbel, um zu vermeiden, dass man Butter bei die Fische gibt und in das Gesetz schreibt, dass der kommunale Behindertenbeauftragte Fachkompetenz und einschlägige Vorbildung mitbringen soll; denn was wäre die Folge davon? – Vielleicht würde das etwas kosten. Sie können aber doch nicht erwarten, dass ein kommunales Amt nebenberuflich ohne Bezahlung und üblicherweise zusätzlich zu anderen Ehrenämtern auf dem fachlichen Level und mit dem erforderlichen Zeitaufwand ausgeübt werden kann, wie es der Bedeutung des Themas Barrierefreiheit angemessen wäre.

Kommen wir nun zur dritten grünen Forderung, der IT-Barrierefreiheit. Hier brauchen wir dringend stärkere und verbindlichere Regelungen für elektronische Akten und Vorgänge, und zwar nicht nur für Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz anmelden oder einen Antrag stellen, die mit der Verwaltung kommunizieren, sondern auch deshalb, um Menschen mit Behinderung eine echte Chance auf einen Arbeitsplatz im

öffentlichen Dienst zu geben. Dazu müssen aber die Programme, mit denen die Behörden arbeiten, barrierefrei sein.

Der Anteil schwerbehinderter Menschen beim Freistaat stagniert bei 5,57 %, liegt also nur unwesentlich über der gesetzlichen Quote. Dies hat sich in den letzten Jahren leider kaum geändert. Sie verpassen heute wieder die Chance, daran etwas zu ändern, indem Sie klare Vorgaben machen, zum Beispiel zu den im öffentlichen Dienst von den Behörden genutzten IT-Programmen, um Menschen mit Behinderungen eine Chance auf einen Arbeitsplatz zu schaffen.

Um Kommunikation und Teilhabe zu verbessern, ist auch Sprache ganz entscheidend – keine Frage. Auch hier bleibt der Gesetzentwurf hinter den Erwartungen zurück. Darüber haben wir auch schon im Ausschuss diskutiert. An der Entwicklung der sogenannten Leichten Sprache haben Menschen mit Behinderung mitgearbeitet. Die von Ihnen aufgenommene "besonders leicht verständliche Sprache" rückt ohne fachlichen Grund von diesem etablierten Modell ab und schafft Verwirrung statt Klarheit. Sie ist aber sicherlich billiger umzusetzen und gibt wieder einmal nichts Konkretes vor.

Wir GRÜNE fordern deshalb: Leichte Sprache ist als einziger Standard im Gesetz zu benennen; denn so vermeiden wir Missverständnisse.

Zusammengefasst: Wir GRÜNE haben schon die mutlose Novellierung 2016 auf Bundesebene abgelehnt. Sie, die CSU und die FREIEN WÄHLER, bleiben in diesem Gesetz für Bayern in vielen Bereichen sogar noch hinter den Regelungen auf Bundesebene zurück. Sie, die CSU und die FREIEN WÄHLER, lassen die Vorschläge der Verbände, der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung links liegen. Sie lehnen alle unsere GRÜNEN-Änderungsanträge zum Gesetzentwurf ab. Sie bekommen von uns GRÜNEN das Votum, das dieser Gesetzentwurf verdient, nämlich Ablehnung. Wir bedauern das. Gerne hätten wir das Gesetz gemeinsam verbessert und stärker in den Dienst für Menschen mit Behinderung gestellt und damit auch im

Freistaat ein gemeinsames Zeichen für Gleichberechtigung und für Menschen mit Behinderung gesetzt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Nächste Rednerin ist Susann Enders für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Susann Enders (FREIE WÄHLER):** Etwas in eigener Sache: Mir ist aufgefallen, dass jeder von uns sein Mundtuch genau hier hinlegt. Ich hoffe, unser Desinfektionsmittel ist stark genug. Wenn man aus dem Gesundheitsbereich kommt, hat man dafür einen Blick.

(Beifall)

Also, es geht übrigens auch anders, dies vorsichtshalber.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem Jahr 2009 verbindliches Bundesrecht. Im Juli 2016 hat der Bund für seinen Zuständigkeitsbereich Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes beschlossen, die insbesondere dazu dienen, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und die Barrierefreiheit in der Bundesverwaltung zu verbessern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit ist das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz sowohl an die Begriffe und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention als auch an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes anzupassen. Die Neuerungen sind ein unverzichtbarer Beitrag, um das Programm "Bayern barrierefrei" voranzutreiben.

Die Barrierefreiheit bildet einen besonderen Schwerpunkt der Politik der Bayerischen Staatsregierung. Es entspricht dem hohen Stellenwert der Barrierefreiheit, wenn die Verbesserungen in der Barrierefreiheit durch das Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene jetzt auch auf Bayern übertragen werden.

Welche wesentlichen Änderungen erfolgen aktuell? – Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Artikels 118a der Bayerischen Verfassung und enthält spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Träger öffentlicher Gewalt in Bayern. Das Kernstück des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes besteht darin, die Barrierefreiheit unter anderem in den Bereichen Bau und Verkehr und der Kommunikation mit der Verwaltung einschließlich der Nutzung von modernen Medien wie dem Internet zu verbessern.

Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, sozusagen Teilhabe für jeden von uns, für jeden Menschen in Bayern.

Die Novellierung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst folgende wesentliche Änderungen: Klarstellende Anpassung des Behinderungsbegriffs an die Neuregelung im Behindertengleichstellungsgesetz bzw. eine Anpassung des Behinderungsbegriffs an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention, eine klarstellende Erweiterung der Definition der Barrierefreiheit um die Mitnahme von Hilfsmitteln, eine Stärkung des Benachteiligungsverbots durch die Klarstellung, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung gilt, außerdem die Verbesserungen im Recht bezüglich der baulichen Barrierefreiheit. Unabhängig davon bleiben die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zum barrierefreien Bauen in Artikel 48 und die sie konkretisierenden Regelungen der als technische Baubestimmungen eingeführten Normen der DIN 18040 für öffentlich zugängliche Gebäude und für Wohngebäude bauordnungsrechtlich verbindlich.

Ebenso erfolgt die Anpassung an die Neuregelung zu den Kommunikationshilfen im Behindertengleichstellungsgesetz. Analog zur Neuregelung im Behindertengleichstellungsgesetz wird ein neuer Artikel zur Verwendung einer besonders leicht verständlichen Sprache durch die Träger öffentlicher Gewalt eingefügt. Im Bereich der barriere-

freien Medien wird als Klarstellung aufgenommen, dass Fernsehprogramme als Alternative zur Untertitelung in Gebärdensprache begleitet werden sollen.

Zur Verdeutlichung der Stellung, der Rechte und des Aufgabenbereichs der Beauftragten auf kommunaler Ebene werden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Es erfolgt, wie vorhin schon richtig bemerkt, eine Verlängerung der Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre, um die Kontinuität der Arbeit des Landesbehindertenrates sicherzustellen.

Das waren die wesentlichen Veränderungen, die wir in Bayern anpacken müssen.

Abschließend möchte ich betonen: Barrierefreiheit ist kein Wunschkonzert; dessen sind wir uns bewusst. Wir werden nicht alles auf einmal komplett schaffen. Das ist ein Prozess, wie mein Kollege Herr Jäckel eben schon gesagt hat. Die heutige Anpassung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist also ein weiterer Schritt auf dem richtigen Weg "Bayern barrierefrei" für alle, dem noch viele Schritte folgen müssen.

Nun folgen noch meine Ausführungen zu den Änderungsanträgen: Die AfD fordert eine Umbenennung des Gesetzes. Dazu gibt es meines Erachtens keinen Anlass, ein Mehrwert ist dadurch nicht erkennbar. Viele Menschen diskutieren den Begriff "Behindertengleichstellungsgesetz" oder "Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen". Mir ist jedoch aufgefallen, und ich bin seit sieben Jahren kommunale Behindertenbeauftragte, dass diese Diskussionen komischerweise immer die anderen führen, die sich an Begrifflichkeiten hochziehen, die nicht diskriminierend sind. Das möchte ich hier betonen. Die Menschen mit Behinderungen selber benutzen den Begriff "Behindertengleichstellungsgesetz" ganz selbstverständlich und haben nichts daran zu mäkeln.

Ebenso die Einführung eines Zusatzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – das ist bereits im Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes veran-

kert. Eine Wiederholung des Grundgesetzes ist hier meines Erachtens nicht erforderlich.

Der in Artikel 10 enthaltene "unverhältnismäßige Aufwand" bei der Erstellung der baulichen Barrierefreiheit: Meine Damen und Herren, Artikel 48 der Bayerischen Bauordnung und DIN 18040-1, 2 und 3 sind kein Wunschkonzert, auch nicht für die AfD. Ich sehe da keinen Änderungsbedarf.

Dann sprachen Sie die Stellvertreterregelung für den Behindertenbeauftragten an. Eine solche Stellvertreterregelung ist nicht erforderlich. Es ist eine Geschäftsstelle vorhanden, wo sofort Ansprechpartner auch im Krankheits- oder Vertretungsfall da sind. Außerdem gibt das Bayerische Beauftragengesetz vom 15. Mai 2019 diese Stellvertreterregelung nicht her.

Die Einführung einer Schlichtungsstelle, deren Aufgabe die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen des Landes ist: Bereits jetzt stehen die Behindertenbeauftragten und die Ressorts als Ansprechpartner und Schlichter in Streitfällen zur Verfügung. Die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten sind ebenfalls ausreichend.

Ich komme nun zu den Anträgen der GRÜNEN. Sehr geehrte Frau Celina, um Sie zu zitieren: Ich habe Ihre Änderungsanträge zur Kenntnis genommen, und sie haben mich nicht überzeugt. Hier geht es im Grunde um die Leichte Sprache. Bei dem Gesetzentwurf hat man sich anders als beim Behindertengleichstellungsgesetz bewusst dafür entschieden, sich nicht allein auf den Standard der Leichten Sprache festzulegen. Neben diesem gibt es nämlich weitere etablierte Standards für ein besonders gutes Verständnis, für eine besonders gute Verständlichkeit. Auch auf Bundesebene handelt es sich bei den Erläuterungen in besonders Leichter Sprache um eine Soll-Vorschrift.

Ich würde hier noch viele Dinge ausführen. Die weiteren Anträge, auf die ich hier eingehen müsste, lehne ich ab. Meine Zeit ist abgelaufen. Daher kann ich nicht weiter darauf eingehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Nur die Redezeit, Frau Kollegin.

(Heiterkeit)

Als Nächster hat der Kollege Ulrich Singer für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Ulrich Singer (AfD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kollegen! In Zweiter Lesung besprechen wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Im Wesentlichen geht es hier um eine Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention einerseits und an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes andererseits.

Wir von der AfD sagen Ihnen zum wiederholten Male, dass dieses Machwerk kein großer Wurf ist. Der Gesetzentwurf ist halbherzig und inkonsequent. Insbesondere stellt er keine ernsthafte gesetzlich festgeschriebene Verbesserung für Menschen mit Behinderung dar.

Das fängt schon bei der Überschrift an, liebe Kollegen. Wo bleibt denn bei der Überschrift der von Ihnen im Gesetzestext forcierte Versuch, den Begriff des Behinderten anzupassen? – Sie sprechen überall im Gesetzestext von Menschen mit Behinderung. Das scheint einen Grund zu haben, Herr Kollege Jäckel. Wenn das keinen Mehrwert hätte, warum machen Sie es dann überhaupt? Warum machen Sie es im Gesetzestext und bemühen sich dort, von Menschen mit Behinderung zu reden, aber in der Überschrift ist es auf einmal egal. Das ist inkonsequent, und darauf weisen wir hin. Das sollte entsprechend konsequent im gesamten Gesetz umgesetzt werden.

Sehr geehrter Herr Kollege Jäckel, Sie betonen heute auch wieder, dass nahezu 10 % der Bevölkerung Menschen mit Behinderung wären. Würde es da nicht Sinn machen, gerade für diese Personengruppe mehr zu tun? Trotz langjähriger Willensbekundungen seitens der CSU sind die Ergebnisse betreffend zum Beispiel die Barrierefreiheit in Bayern mehr als dürftig. In der Privatwirtschaft wird sie nur unzureichend geregelt und umgesetzt, und für den öffentlichen Raum treffen Sie schwammige Regelungen. Ich hatte es gerade in meiner Zwischenbemerkung angesprochen: Was ist denn mit den einzelnen Begriffen in dem Gesetz überhaupt gemeint? Was sind denn "angemessene Vorkehrungen" im Sinne des Gesetzentwurfes? Oder: Wann ist eine Maßnahme als "unverhältnismäßiger Aufwand" zu bewerten, wenn es um Barrierefreiheit geht? Wer entscheidet denn über diese butterweichen Formulierungen, die in dem Gesetztext versteckt sind?

Herr Kollege Jäckel, Sie konnten kein einziges Beispiel nennen. Sie konnten nichts Konkretes dazu sagen. Sie haben keinen einzigen aussagekräftigen Punkt angeführt. Sie konnten nicht sagen, wann Unverhältnismäßigkeit vorliegt. Um hier ganz deutliche und faire Rahmenbedingungen und Klarheit zu schaffen, bieten wir in unserem Änderungsantrag konkrete Kriterien an, anhand derer ermittelt werden soll, ob ein Aufwand verhältnismäßig ist oder nicht.

Außerdem beinhaltet der Gesetzentwurf der Staatsregierung keine Regelungen zur Schaffung einer Schlichtungsstelle, woran die Staatsregierung offensichtlich auch gar kein Interesse hat; denn es würde den Menschen mit Behinderung tatsächlich nützen.

Wir fordern in unserem Änderungsantrag die Einrichtung einer solchen Schlichtungsstelle; denn diese wäre mit vielen Vorteilen verbunden. Es würde sich dann um eine unabhängige und unparteiische Einrichtung handeln. Sie würde eine unbürokratische und niederschwellige Möglichkeit zur Wahrnehmung von Rechten bieten, und langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen könnten durch ein wirklich kostengünstiges System der Streitbeilegung vermieden werden. Doch leider macht die Staatsregierung da auch nicht mit, und das, obwohl in dem Fall sowohl die SPD, die GRÜNEN als

auch wir von der AfD, aber auch zum Beispiel der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf eine solche Schlichtungsstelle fordern. Doch die Wünsche von Menschen mit Behinderung prallen an Ihnen ab. Das haben wir auch schon im Ausschuss gehört. Sie, Herr Jäckel, sind der Meinung, dass die bisherige Praxis zur Klärung strittiger Fragen ausreichend sei, und wollen keine weiteren Behördenstrukturen aufbauen.

Auf einmal wollen Sie von den Koalitionsparteien mehr Bürokratie verhindern. Das ist doch ein schlechter Witz, liebe Kollegen. Obwohl mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im vergangenen Jahr das allergrößte Bürokratiemonster geschaffen wurde, das wir seit Jahren erlebt haben, wollen Sie in diesem Bereich diesen kleinen Schritt nicht machen. Die Bezirke, liebe Kollegen, kämpfen auch jetzt noch sehr mit der Umsetzung dieses Bundesteilhabegesetzes.

Nach all dem können wir Ihrem Gesetzentwurf nur mit allerallergrößtem Vorbehalt zustimmen; denn man muss feststellen – Frau Kollegin Celina, Sie haben es zu Recht angesprochen –, dass hier versucht wird, die Ausgaben zu vermeiden, eine Ausgabensteigerung zu verhindern. Damit werden Hilfen verhindert, die bei den Menschen mit Behinderung wirklich ankommen würden.

Sie stellen sich hier als Heilsbringer der Menschen mit Behinderung dar. Doch das sind Sie nicht. Sie lehnten sogar den von der AfD zum Nachtragshaushalt eingebrachten Antrag ab, blinde und sehbehinderte Schüler mit entsprechend geeignetem Lehrmaterial zu unterstützen.

Die Änderungsanträge der anderen Parteien lehnen wir ab. Wir haben selber einen guten Antrag eingebracht, der ist besser. Er ist in sich stimmiger und wird eine echte Verbesserung für Menschen mit Behinderung bewirken.

Liebe Kollegen von den Altparteien, Sie müssen unseren Anträgen wirklich nicht zustimmen, aber bitte lassen Sie doch einmal Vernunft walten und arbeiten Sie unsere

guten Ideen wenigstens in Ihre Entwürfe ein, auch wenn sie nicht aus Ihrer geistreichen Feder stammen.

(Beifall bei der AfD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächste spricht die Kollegin Ruth Waldmann für die SPD-Fraktion.

**Ruth Waldmann (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus! Wir haben heute eine Zweite Lesung. Wir haben schon gehört, dass es viel um Anpassung wegen bundesrechtlicher Entwicklungen geht, um Anpassung an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes. Da stellt sich als Erstes die Frage, warum dann eigentlich im bayerischen Entwurf an mehreren Stellen ohne ersichtlichen Grund vom Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes abgewichen wird. Das fängt schon bei den Definitionen an. Beispiel: Im bayerischen Gesetzentwurf steht statt "einstellungs- und umweltbedingten Barrieren" die Formulierung von "außen wirkende Barrieren". Sie konnten uns dafür auch im Sozialausschuss keine wirklich nachvollziehbare Begründung geben. Ich meine, dass die Bundes- und die Landesgesetzgebung hier einheitlich sein sollten. Wir wollen ein Bundesgleichstellungsgesetz haben.

Einheitlich definieren: In der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es: "Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren". Sie kennen die Redensart: Man ist nicht behindert, sondern man wird behindert. – In diese Richtung geht das. Es ist einfach nicht nachvollziehbar, warum es da eine bayerische Extrawurst braucht und warum man, wenn man sich schon aufmacht, sich an bundesrechtliche Regelungen anzupassen, an dieser Stelle unbedingt abweichen muss. Es bleibt nicht bei Formulierungen.

Wir haben in einem sorgfältig erarbeiteten Änderungsantrag eine ganze Reihe von Änderungsvorschlägen unterbreitet. Da geht es nicht um irgendwelche Formulierungen nach dem Motto "man müsste mal", sondern es sind Vorschläge, die unmittelbar in den Gesetzestext übernommen werden könnten und sorgfältig ausgearbeitet sind. Wir

haben sie im Sozialausschuss im Detail besprochen und begründet. Aber leider sind Sie überhaupt nicht zum Dialog bereit, nicht mal, wenn es um Formulierungen geht. Das verstehe ich einfach nicht. Was könnte das für ein großer Wurf werden, wenn sich alle demokratischen Fraktionen in diesem Haus auf den Weg machen würden, um gemeinsam ein Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz zu formulieren! Da hätten Sie nichts zu verlieren.

Es sind einige Sachen dabei, zum Beispiel, dass die Situation mit den Blindenführhunden besser geregelt werden soll. Aber erstens: Es gibt nicht nur Blindenführhunde, sondern auch andere Assistenzhunde. Das ist eine Formulierung, die weitreichende Folgen hat. Zweitens ist immer noch nicht klar: Kann ich meinen Assistenz- oder Blindenführhund ins Schwimmbad, in die Bibliothek und ins Krankenhaus mitnehmen oder nicht? Was passiert, wenn mir der Zugang dann doch verwehrt wird? – Das alles hätte man hier reinschreiben können. Es sind also nicht nur Formulierungen um des Vergnügens am Formulieren willen, sondern das hat alles Auswirkungen.

Ich finde es sehr bedauerlich, dass es auch in der Zweiten Lesung wieder nicht dazu kommt, dass man ernsthafte Vorschläge tatsächlich aufgreift. Es gibt natürlich Verbändeanhörungen, aber immer noch sind Wünsche und wichtige Hinweise der Menschen mit Behinderung nicht berücksichtigt. Das kann ich nicht wirklich nachvollziehen.

Ein ganz zentraler Punkt ist die Verbindlichkeit. Im Gesetzestext fehlt die Präzisierung des Begriffes der "angemessenen Vorkehrungen". Er kommt nur in der Begründung vor; aber wir wollen doch gewährleisten, dass die Tragweite des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen den Rechtsanwendern nachher deutlich wird. Da wäre eindeutig mehr Klarheit nötig. Es würde Ihnen keinen Zacken aus der Krone brechen, vernünftige Ergänzungen und Präzisierungen tatsächlich aufzunehmen.

Im Bundesgesetz und auch in der Gesetzgebung vieler Bundesländer ist zum Beispiel die Möglichkeit von Zielvereinbarungen vorgesehen. Zielvereinbarungen sind ein aus-

gesprächen unbürokratisches Instrument. Wenn es um die Herstellung von Barrierefreiheit geht, geht es um den Rechtsanspruch auf Verhandlung – Rechtsanspruch auf Verhandlung, nicht auf ein bestimmtes Ergebnis. Man kann sich also nicht alles wünschen und bekommt dann alles, aber man bekommt auf Augenhöhe und angemessene Zielvereinbarungsverhandlungen eingeräumt, sodass man vor Ort Lösungen suchen kann und sie gemeinsam entwickeln kann, und das Ganze nur, wenn tatsächlich eine Regelungslücke in den Gesetzestexten und in den Verordnungen ist. Ich verstehe nicht, warum man das im Bund kann und warum man das in vielen Bundesländern kann. Warum kann Bayern das nicht? Das ist überhaupt nicht bürokratisch, sondern im Gegenteil ausgesprochen lösungsorientiert und orientiert an den einzelnen Gegebenheiten vor Ort, die nicht überall gleich sind, damit man Lösungen finden kann, die jeweils passen. Das wäre wirklich schön, wenn Sie dieses Instrument aufnehmen könnten. Schade, dass es das nicht gibt.

Ähnlich ist es mit dieser Schlichtungsstelle. Wenn es diese Schlichtungsstelle nicht gibt, bleibt nur der Klageweg, und der ist langwierig und teuer und muss immer wieder von Einzelnen durchgekämpft werden, die vielleicht nicht unbedingt die Zeit, die Nerven und das Geld dafür haben. Das hat sich auch bewährt. Das sind bewährte Instrumente auf Bundesebene und auch in anderen Bundesländern. Wenn wir schon dabei sind, Anpassungen zu machen und einheitliche Regelungen zu schaffen, warum geht das denn hier nicht? Warum öffnen Sie auch die Diskussion nicht? Man fragt sich: Ist das eigentlich noch zielführend, diese ganze Sorgfalt für die Formulierung der Änderungsvorschläge aufzubringen, wenn Sie sie sich in Wirklichkeit gar nicht genau anschauen? Eine wirklich nachvollziehbare Begründung für die Ablehnung haben Sie uns nicht gegeben.

Das gilt auch für die Frage von "Leichte Sprache und Verständlichkeit". Das ist im Gesetzentwurf als Soll-Vorschrift formuliert mit dem Zusatz "wenn das nötig ist". Das ist absichtlich schwammig. Es ist den Verwaltungen eigentlich heute schon zumutbar,

sich eindeutig, einfach und verständlich auszudrücken. Das ist mit überschaubarem Aufwand machbar.

Der Aktionsplan ist weiterhin unverbindlich. Es sind keine konkreten Ziele und Maßnahmen drin, keine überprüfbaren Zwischenziele, keine Zeitvorgaben. Die Zwischenschritte werden nicht sichtbar.

Wir wollen ein "Kompetenzzentrum Barrierefreiheit" schaffen, angesiedelt bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung. Sie soll die staatliche und kommunale Verwaltung bei der Realisierung der Barrierefreiheit beraten. Das sind alles Experten in eigener Sache.

Hier ist vorgesehen, dass selbst Verstöße nicht geahndet werden können. Es bleibt alles im Ermessen der Bauverwaltungen. Das ist zu einseitig und unverbindlich. Es ist dem Anspruch eines Behindertengleichstellungsgesetzes nicht angemessen.

Es wäre auch ein Signal des Entgegenkommens nötig, das anderswo selbstverständlich ist. Die Stellvertreterregelung ist nicht das Wichtigste; aber die Stellvertretung ist doch woanders auch möglich. Der Beauftragte der Staatsregierung für Menschen mit Behinderung hat keine vernünftige Stellvertreterin. Wenn der mal krank oder in Urlaub ist, dann gibt es eben keine Stellungnahmen, dann werden keine Anregungen aufgenommen. Das ist doch wirklich kein großes Ding, da ein bisschen Entgegenkommen zu zeigen und damit auch deutlich zu machen, dass auf Augenhöhe miteinander verhandelt wird. Das ist genauso ernst zu nehmen wie andere Stellungnahmen auch.

So bleibt uns leider nichts anderes übrig, als uns bei diesem Gesetzentwurf zu enthalten, weil darin zu wenig enthalten ist. Er müsste dringend überarbeitet werden.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Als Nächste hat die Kollegin Julika Sandt für die FDP-Fraktion das Wort.

**Julika Sandt (FDP):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! "Bayern muss Spitze sein", "Bayern muss nach vorn" – der Anspruch ist super; den formulieren wir auch gern. Gerade wenn es um Menschen mit Behinderung geht, sollte man das auch tun. Aber was macht die Staatsregierung? – Wenn man an die Spitze will, dann muss man sich anstrengen und große Schritte machen. Was passiert hier? – Einmal hat Horst Seehofer im Jahr 2013 einen lauten Startschuss für "Bayern barrierefrei 2023" gegeben, und jetzt haben Sie sich ganz kleinlaut davon verabschiedet.

Jetzt legen Sie hier ein Gesetz vor, das überhaupt kein Schritt ist, sondern ein niedlicher kleiner Tapser. Das wird dem Anspruch, den wir haben sollten, wenn es um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung geht, einfach nicht gerecht. Bei Teilhabe von Menschen mit Behinderung machen Sie wirklich lieblose Gesetze. Ich erinnere nur an das Bayerische Teilhabegesetz, das Sie so spät eingebracht haben, dass die Frist, die das Bundesteilhabegesetz hier gesetzt hat, um ein Haar verstrichen wäre.

Auch dieses Gesetz ist wieder ein kleiner Schritt: Kaum verbindliche Regelungen, kaum Verbesserungen, alles ist schwammig. Ich nenne nur ein paar Beispiele: Es heißt hier, auch kleine Umbauten an Bestandsbauten des Staates haben barrierefrei zu sein. Das klingt zwar gut, ist aber halt schwammig, weil überhaupt nicht drinsteht, was mit Bestandsbauten des Staates gemeint ist. Sind das nur Behörden, oder sind das auch staatseigene Betriebe? Dann steht da: Das Ganze gilt nur, wenn damit kein unverhältnismäßiger Aufwand und keine unangemessene wirtschaftliche Belastung verbunden ist. Aber es wird nicht gesagt, was "unverhältnismäßiger Aufwand" oder "unangemessene Belastung" ist. Es ist rechtlich unsicher; es fehlen Kriterien; es fehlt jegliche Klarheit.

Ihnen ist offenbar auch entgangen, dass die Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger zum ganz großen Teil mehr und mehr digital stattfindet. Gerade die Digitalisierung ist speziell für viele Menschen mit Behinderung eine große Hilfe. Aber wir brauchen Standards für Barrierefreiheit. Sie berufen sich hier auf einen undefinierten Stufenplan. Weder steht da etwas Inhaltliches drin, wie die Barrierefreiheit auszugestalten ist,

noch wird zeitlich eine klare Ansage gemacht, bis wann dieser Stufenplan eigentlich umzusetzen ist. Sie liefern hier keine klare Perspektive. Sie haben unsere Anträge abgelehnt, wonach wir im öffentlichen Bereich wirklich klare Standards für die Digitalisierung brauchen und wonach der Staat und die Behörden hier entsprechend mit gutem Beispiel vorangehen müssen, aber auch privaten Arbeitgebern Hilfestellung geben müssen und sie darin unterstützen müssen, barrierefrei zu werden. Das wäre ein richtiger Schritt gewesen.

Sie beschränken sich rein auf die öffentlich-rechtlichen Medien. Die Software wird immer besser, und ich denke, dass es mittlerweile relativ unkompliziert ist, zum Beispiel verstärkt Audiodeskription anzubieten. Ich hätte mir auch da ein bisschen mehr Ambition gewünscht.

Es ist schade, dass die Aufgaben und die Person des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung nicht erweitert und mal neu gedacht werden. Sie verlängern dessen Amtszeit; das ist gut. Aber warum wechselt der Beauftragte eigentlich mit der Legislaturperiode? Das schafft immer eine Abhängigkeit von der jeweiligen Regierung. Ich denke, der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sollte möglichst unabhängig sein. Es wäre wirklich ein Schritt gewesen, wenn man dem Beauftragten zum Beispiel ein Antragsrecht gegeben hätte oder wenn man ihn zum Beispiel durch den Landtag gewählt hätte. Dazu fehlte aber wohl der Mut. Das ist schade und wird der Bedeutung und der Arbeit des Beauftragten leider nicht gerecht. Man hätte dessen Stelle, wie richtig gesagt wurde, zum Beispiel auch zu einer Art Ombudsstelle ausweiten und diese durch eine Stellvertreterregelung vergrößern können.

Zum Thema Leichte Sprache: Natürlich ist es richtig, Texte in Leichte Sprache zu übersetzen. Auch hier gibt es aber nur eine Wischiwaschi-, eine Soll-Regelung. Vor allen Dingen stellt sich auch die Frage, warum das eigentlich nur für Menschen mit Behinderung gilt. Wenn wir an Inklusion denken – wir wissen doch alle, dass die Texte zum Teil auch für Menschen ohne Behinderung nicht verständlich sind –, sollten wir

Behördentexte also generell leicht verständlich verfassen lassen. Da ist in allen Bereichen bei Gesetzes- und Behördentexten noch sehr viel Luft nach oben.

Unsere Kritik ist groß. Der kleine Tapser, den Sie hier machen, geht aber natürlich nicht in die falsche Richtung; er geht in die richtige Richtung. Es ist aber schade, dass Sie sich nicht ein Herz fassen, einen großen Schritt machen und hier etwas für die Menschen mit Behinderung vorantreiben. Das hätten wir uns gewünscht. Daran würden wir in Zukunft gerne mitarbeiten.

(Beifall bei der FDP)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Abschließend erteile ich der Staatsministerin Trautner das Wort.

**Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Bayern haben und hatten viele Menschen mit Behinderung mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders zu kämpfen. Wir waren, wie immer, auch hier gefordert zu unterstützen und zu helfen, in besonderem Maße natürlich auch bei der informationellen Barrierefreiheit.

Ich glaube, wir haben für diese Menschen heute schon eine gute Nachricht; denn die Änderungen im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz werden deren tägliches Leben ganz im Sinne eines inklusiven Bayerns deutlich verbessern. Über allem steht einfach das wichtige Ziel, echte Teilhabe zu ermöglichen. Unser Gesetzentwurf bringt deshalb ausschließlich Verbesserungen für die Menschen mit Behinderung mit sich.

Dafür ist das Herzstück unserer Novellierung maßgeblich: die neuen Regelungen zur Barrierefreiheit. Wir nehmen uns da als Landesverwaltung selbst in die Pflicht und gehen als Freistaat mit gutem Beispiel voran.

Wir weiten die bauliche Barrierefreiheit aus und unterstützen dadurch Menschen mit Einschränkungen dabei, im Sinne eines inklusiven Bayerns noch besser am gesell-

schaftlichen Leben teilzuhaben. Die barrierefreie Kommunikation wird durch die Neuregelung zur Kommunikation in verständlicher Sprache wesentlich erleichtert.

Die Barrierefreiheit ist uns nach wie vor ein essenziell wichtiges Thema. Wir haben auch einen Kabinettsausschuss, der sich weiterhin mit dem Thema Barrierefreiheit beschäftigen wird. Leider ist dessen letzte Sitzung der Pandemie zum Opfer gefallen. Wir konnten nicht tagen. Der nächste Termin steht aber schon fest. Wir werden an den Zielen, die wir uns in diesem Kabinettsausschuss ressortübergreifend vorgenommen haben, ganz intensiv weiterarbeiten. Das ist notwendig.

Wir haben da bereits wirklich viele Dinge auf den Weg gebracht, zum Beispiel einen hervorragenden Leitfaden zur Fortbildung oder auch für den IT-Bereich. Wir haben ein Fortbildungsprogramm aufgelegt, das wir mit einer Öffentlichkeitskampagne begleiten. Wir haben ein wirklich gutes Portal.

Natürlich sind noch viele Schritte nötig. Ich sage gar nicht, wir seien schon längst am Ziel angekommen; wir haben noch viel vor uns. Ich denke aber auch, dass wir schon vieles vorgebracht haben.

Wir verlängern natürlich auch die Amtsperiode des Landesbehindertenrates von drei auf fünf Jahre. Auch das wurde schon angesprochen. Wir schaffen damit Kontinuität für die Arbeit dieses für die Politik so unverzichtbaren Beratungsgremiums.

Weiter möchte ich noch ganz kurz auf einige Kritikpunkte der Opposition eingehen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Gesetzgebungsverfahren hat gezeigt, dass wir damit richtigliegen, dieses Gesetz hier so einzubringen. Natürlich hat es Kritik gegeben: Das Gesetz komme wie immer zu spät, es biete zu wenig und sei zu wenig konkret. Nachhaltige und belastbare Kritik hat es in meinen Augen aber nicht gegeben. Ich werte das als gutes Zeichen, dass die Maßnahmen, die wir anstoßen, schon richtig und wichtig sind. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zum Gesetzentwurf, so wie wir ihn vorgelegt haben.

Die Schlichtungsstelle ist schon einmal angesprochen worden. Wir brauchen keine Schlichtungsstelle. Das bringt, wie bereits erwähnt, nur mehr Bürokratie und keinen konkreten Nutzen. Wir wollen aber den Nutzen haben. Ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen bereits, auch für eine außergerichtliche Streitbeilegung; es geht nicht nur über den Klageweg. Wir haben doch jetzt schon den Behindertenbeauftragten und die Ressorts als Ansprechpartner zur Verfügung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, wir halten auch die von Ihnen geforderte Ansiedlung des Behindertenbeauftragten beim Landtag für nicht notwendig. Auch das wurde schon gesagt. Es ist doch so, dass er nur räumlich bei der Staatsregierung angesiedelt ist. Er ist vollkommen unabhängig, weisungsfrei und arbeitet ressortübergreifend.

Wir sehen auch den geforderten Stellvertreter als nicht notwendig an; denn wie schon erwähnt ist der Behindertenbeauftragte nicht auf sich allein gestellt, sondern hat eine Geschäftsstelle und Personal, das natürlich auch immer als Ansprechpartner zur Verfügung steht, unterstützt und hilft.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Frau Staatsministerin, erlauben Sie eine Frage der Kollegin Celina?

**Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales):** Gerne, im Anschluss bitte.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Im Anschluss.

**Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales):** Ich fahre mit den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung fort. Wir halten das Recht der kommunalen Selbstverwaltung hoch, denn schließlich ist es durch die Verfassung geschützt. Wir können den Kommunen deshalb auch nicht vorschreiben, dass sie Behindertenbeauftragte bestellen müssen. Ich muss hier aber schon eine Lanze für unsere Kommunen und Bürgermeister brechen; schließlich ist es im Interesse jeder

Kommune, hier einen Behindertenbeauftragten mit ins Boot zu holen. Das haben doch schon viele getan.

Sollte es, wie erwähnt, einen Bürgermeister geben, der hier nicht bereit war, zusammenzuarbeiten, dann ist das sehr, sehr schade; das finde ich auch. Ich hoffe aber, dass er bald eines Besseren belehrt wird, weil wir in jeder Kommune gemeinschaftlich an diesen Themen arbeiten müssen. Das ist im Interesse der Gemeinde- und Stadträte, der Bürgermeister und aller Gremien vor Ort, auch auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Wir können also sagen, dass diesbezüglich schon vieles auf dem Weg ist.

Ich kann von meiner Gemeinde sagen: Wir haben einen Behindertenbeauftragten, der seine Arbeit übrigens auch ohne große Ansprüche auf irgendwelche finanzielle Unterstützung macht. Er sitzt selber im Rollstuhl und ist uns in vielen Belangen ein ganz wertvoller Ansprechpartner. Er wird gehört und ernst genommen. Seine Anträge werden selbstverständlich auch beraten und von uns unterstützt, wo wir nur können. Ich glaube nicht, dass meine Heimatgemeinde in Bayern die einzige ist, die so etwas hat, sondern solche Beauftragten gibt es in ganz vielen anderen Bereichen auch. Das ist gut, und das ist wichtig.

(Beifall bei der CSU)

Die Behindertenbeauftragten haben hier eine Stellung, die gänzlich weisungsfrei ist. Wir stellen das mit dem neuen Gesetz klar und stärken die Unabhängigkeit der Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene.

Auch über das Thema Leichte Sprache wurde schon ausführlich diskutiert. Wir haben uns bei diesem Thema bewusst dafür entschieden, nicht einen verbindlichen Standard, nämlich den des Netzwerks Leichte Sprache, festzulegen; denn es gibt weitere etablierte Standards, zum Beispiel Leicht Lesen und die Regeln der Forschungsstelle Leichte Sprache der Universität Hildesheim. Dieser Entwicklungsprozess ist noch absolut im Fluss. Angesichts dessen müssen wir uns doch nicht allein auf die Leichte

Sprache festlegen; wir könnten gar nicht mehr reagieren und wären für Weiterentwicklungen nicht mehr offen. Ich finde, es ist wichtig, dass wir uns stets weiterentwickeln können.

Wir haben uns bewusst und wohl überlegt für eine stufenweise Einführung entschieden, um die Träger öffentlicher Gewalt nicht zu überfordern. Im ersten Schritt sollen sie sich intensiv mit Leichter Sprache auseinandersetzen und so die erforderlichen Kompetenzen aufbauen. Im zweiten Schritt sollen daraus konkrete Pflichten erwachsen. Die Regelungen zur verständlichen Sprache sind daher sachgerecht, zukunftsorientiert und – in meinen Augen – ein Meilenstein auf dem Weg zu einem barrierefreien Bayern.

Aufgekommen ist noch die Forderung nach einer Landesfachstelle bzw. einem Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit. In Bayern sind schon gute Strukturen etabliert. Wir haben sie kontinuierlich ausgeweitet, und sie unterliegen einer fortlaufenden Prüfung.

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer bietet qualifizierte und kostenfreie Erstberatung für jedermann zu allen Fragen der Barrierefreiheit an. Diese Beratung ist gerade nicht auf den baulichen Bereich beschränkt. Da dieses Angebot so gut ist, fördern wir diese Beratungsstelle seit über 35 Jahren. Sie ist auch bestens mit den Selbsthilfeorganisationen und Interessensverbänden der Betroffenen vernetzt. Sie kooperiert zudem mit der Stiftung Pfennigparade, deren Berater größtenteils selbst schwere körperliche Behinderungen haben, die damit aber wirkliche Expertinnen und Experten in eigener Sache sind. Die Beratungsstelle Barrierefreiheit berät damit umfassend, gut vernetzt und authentisch.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit unserem Gesetzentwurf treiben wir die Inklusion in Bayern weiter voran. Das ist unsere Aufgabe. Insoweit haben wir auch noch Hausaufgaben zu machen. Um aber für alle Menschen mit Behinderung in Bayern noch vor der Sommerpause ein positives Signal zu setzen, bitte ich Sie um Ihre Zustimmung zu

dem vorgelegten Gesetzentwurf. Damit kann das Behindertengleichstellungsgesetz pünktlich am 1. August in Kraft treten.

Die Änderungsanträge sind abzulehnen. Ich denke, wir leisten einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag zu einem noch inklusiveren Bayern. Unsere Vision einer inklusiven Gesellschaft wird so Schritt für Schritt Wirklichkeit. Ja, Schritt für Schritt – wir gehen die Schritte. Wir lassen in unseren Bemühungen nicht nach und werden natürlich weitere Verbesserungen anschieben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf haben wir bereits einen großen Schritt getan. – Ich danke Ihnen herzlich.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Für eine Zwischenbemerkung: Frau Kollegin Celina, bitte.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Ministerin, ich bin froh, dass ich bis zum Ende gewartet habe, weil aus ursprünglich einem Punkt vier Punkte geworden sind, zu denen ich nachfragen möchte.

**Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales):** Gut.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Sie haben trotzdem nur eine Minute.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Genau. – Das eine ist: Sie sagten, dass der Behindertenbeauftragte nicht beim Landtag, sondern bei der Staatsregierung angesiedelt ist. Er berichtet, soweit ich weiß, zweimal im Jahr dem Kabinett, bevor irgendein Bericht an den Landtag geht. Das ist doch nicht das Gleiche, wie wenn jemand dem Landtag zugeordnet ist und ungehindert arbeiten kann. Ein weiteres Beispiel betrifft den Wechsel von Frau Badura zu Herrn Kiesel. Ich als Oppositionsangehörige kann nicht nachvollziehen, warum der Wechsel erfolgt ist, ob es persönliche Gründe gab oder nicht. Das alles wäre anders, wenn er beim Landtag angesiedelt wäre.

Zweitens: Bürgermeister. Sie sagten, es sei schade, dass einer so reagiert habe. Klar ist das schade. Sie könnten es doch ändern, indem Sie klare Regelungen vorgeben. Darauf habe ich vorhin hingewiesen.

Dritter Punkt: Es geht nicht darum, Menschen zu finden – wie in Ihrer Gemeinde –, die ohne große finanzielle Ansprüche bereit sind, mitzuarbeiten. Natürlich haben wir die. Es geht darum, bei dem Amt die Wertigkeit festzustellen, und zwar sowohl hinsichtlich der Anforderungen als auch hinsichtlich dessen, was eventuell dabei herunkommt.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Frau Kollegin.

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Viertens. Ich erinnere an das Ziel, IT-Barrierefreiheit schrittweise herzustellen. Artikel 13 ist überhaupt nicht angefasst worden. Schon in der Fassung von 2003 hieß es: Wir wollen schrittweise daran arbeiten, dass es zu grundsätzlichen Veränderungen kommt.

**Präsidentin Ilse Aigner:** Frau Kollegin!

**Kerstin Celina (GRÜNE):** Warum nicht?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Frau Staatsministerin, Sie haben das Wort.

**Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales):** Frau Celina, ich habe eigentlich schon in meiner Rede zu Ihren Punkten Stellung bezogen.

(Staatsministerin Carolina Trautner zeigt auf ein Glas Wasser)

Ich habe hier ein Glas Wasser. Sie können jetzt sagen, das Glas sei halbleer. Sie können aber auch sagen, es sei halbvoll. Ich sage: Es ist halbvoll! Wir sind schon auf einem guten Weg und setzen ihn fort.

(Zuruf der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Sie sagen, dieser Gesetzentwurf sei nicht ausreichend, das Glas sei halbleer. Ich glaube, mit Optimismus kommen wir weiter.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Ich sehe das halbvolle Glas als guten Schritt an. Unser Gesetzentwurf ist ein guter Schritt in die richtige Richtung. Dabei möchte ich es bewenden lassen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner:** Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/6095, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/6687 bis 18/6689, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/6781, der Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/7624 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf der Drucksache 18/8916.

Zuerst ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/6687 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und AfD. Stimmenthaltungen? – Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/6688 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD

und FDP. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und AfD. Stimmenthaltungen? – Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/6689 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und AfD. Stimmenthaltungen? – Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/6781 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP sowie Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/7624 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und AfD. Stimmenthaltungen? – Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Damit ist der Antrag abgelehnt.

Zu dem Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass, erstens, in § 3 Absatz 1 das Datum der letzten Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt redaktionell angepasst wird und, zweitens, in § 4 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2020" und in § 4 Satz 2 als abweichendes Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2023" eingefügt wird. Zu den Einzelheiten verweise ich auf die Drucksache 18/8916.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der FDP sowie Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Die SPD-Fraktion. Damit ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch, ich schlage vor, in einfacher Form. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind AfD, FDP, CSU, die FREIEN WÄHLER und Herr Kollege Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das ist das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2020

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.08.2020

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)